

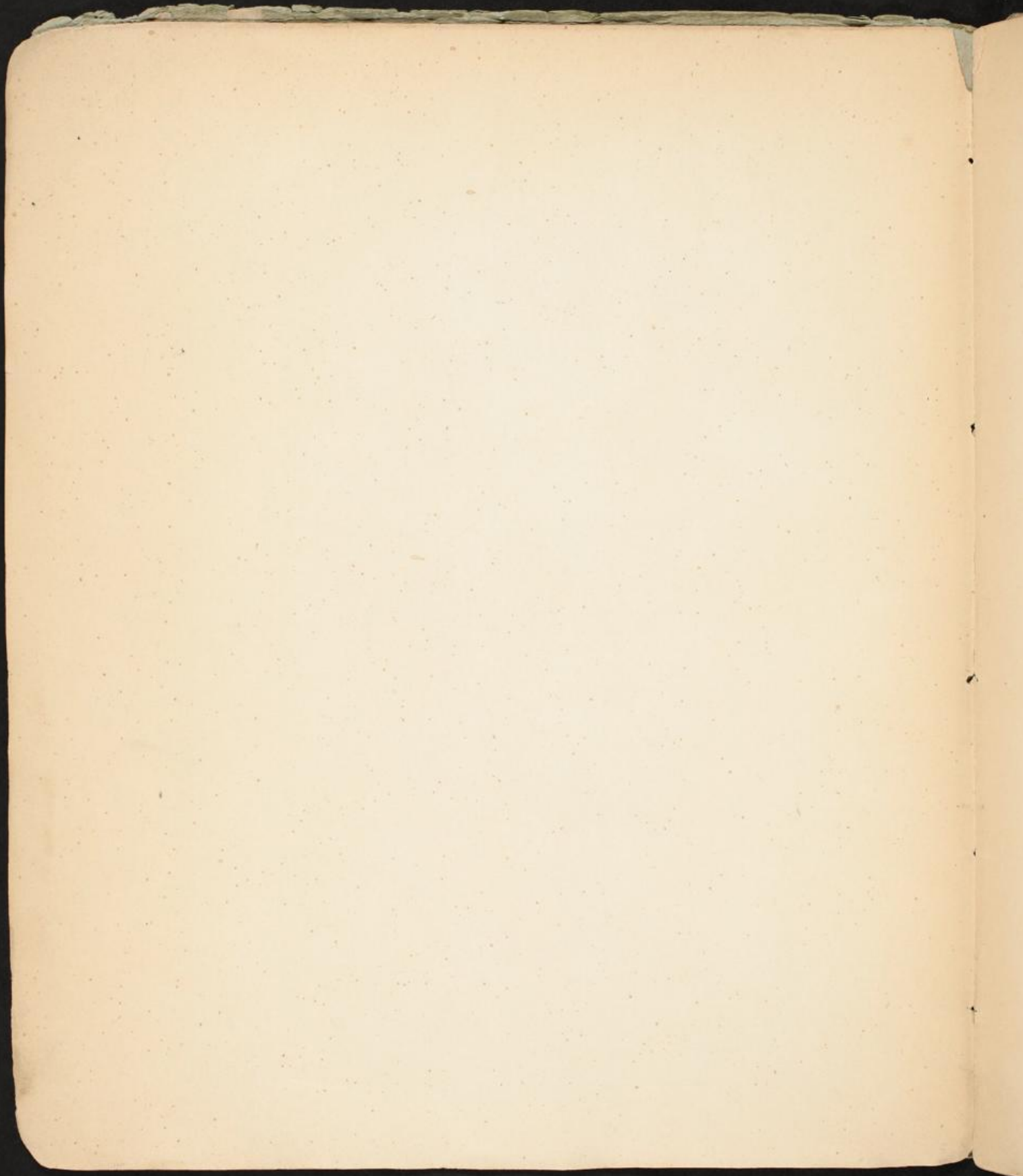
Handschr.

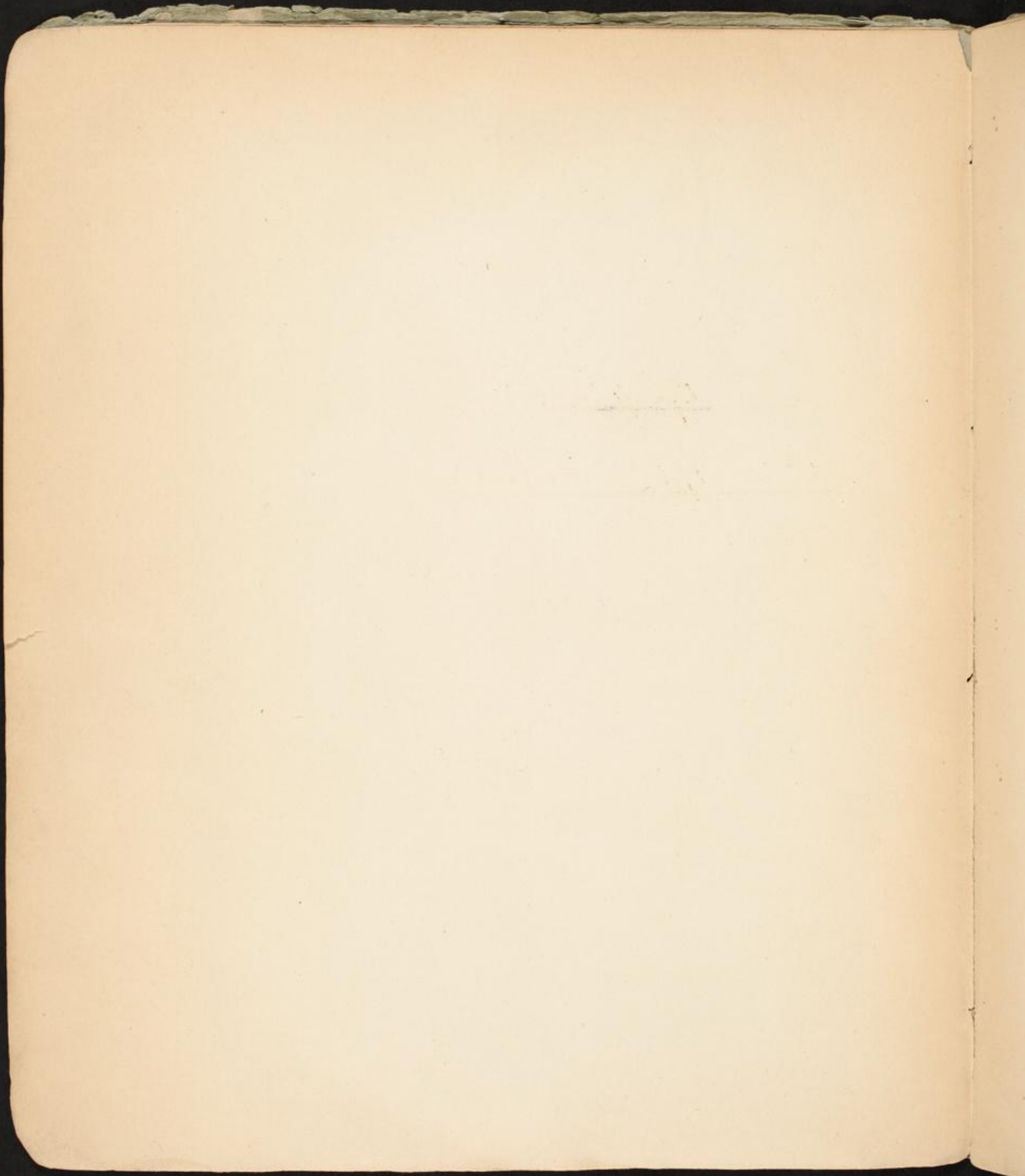
NF

789

HS NF 789

I





Rudolf Stammler
Ludw. Stad. jur.
Som. 90 an 74.

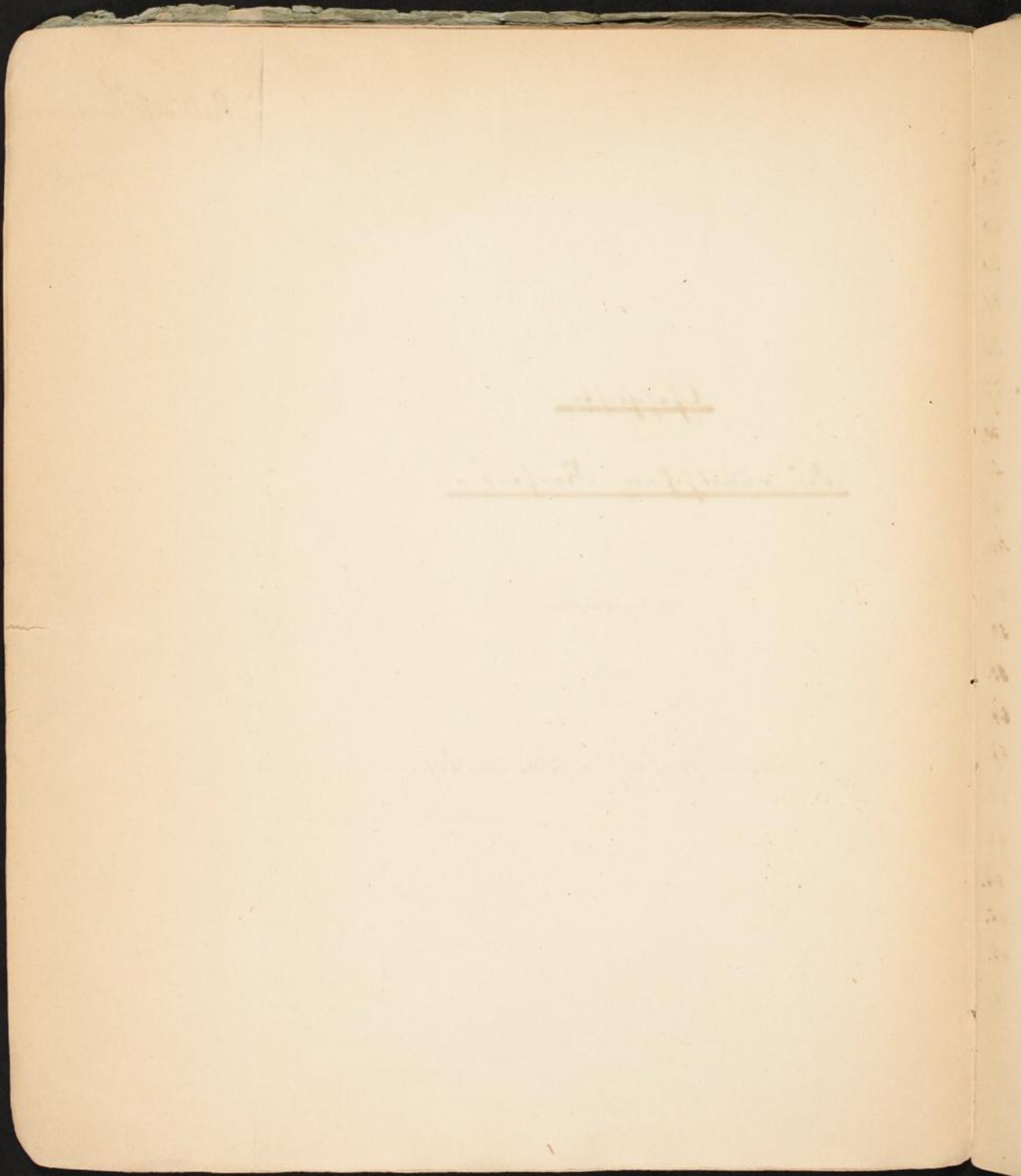
Gesetz

des kaiserlichen Reiches.

Verordnungen

von

Seiner Excellenz Dr. Lindner.



Handwritten text, possibly a title or page number, which is extremely faint and illegible.

A

Inhalt:

I. Die Zeit der Könige u. der 12. Kaiserzeitgebirg.	3.
a. Die Zeit der Könige.	3.
b. Das Gesetz der 12. Kaiser.	4.
c. Die Dienstgebirg.	6.
II. Die Jurisprudenz des Roms.	9.
a. Das jus flavianum und aelianum.	9.
b. Das jus gentium.	10.
c. Das jus civile Roms.	12.
d. Die Gesetze und Verordnungen.	17.
III. Die letzten Jahre der Republik und die 3. Kaiserzeit	21.
Inhaltsverzeichnis des Inhalts.	21.
a. Die Gesetze.	21.
b. Die Verordnungen.	25.
c. Die Verordnungen.	26.
d. Die Verordnungen der Magistraten.	27.

c. Die Lustigkeit der Sinne.	27.	
<u>IV.</u> Von dem Besonderen und dem Allgemeinen.	29.	
a. Das Besondere und das Allgemeine.	29.	
b. Die Ursachen der Lustigkeit der Sinne.	30.	
c. Die Ursachen der Lustigkeit.	31.	
<u>V.</u> Die Lustigkeit.	32.	
<u>VI.</u> Das Besondere und das Allgemeine.	37.	
<u>VII.</u> Das Besondere und das Allgemeine.	39.	
<u>VIII.</u> Die Eigenschaften.	44.	
<u>IX.</u> Die Eigenschaften der Besonderen.	47.	
<u>X.</u> Die Besonderen.	49.	der
<u>XI.</u> Anfang, Mittel und Ende der Kunst.	51.	folgt
a. Von dem Kunst.	51.	gen
b. Grund und Zweck der Kunst.	53.	gibt
1. Geistliche Ursachen der Kunst.	54.	den
2. Materielle Ursachen der Kunst.	57.	den
3. Einige andere Ursachen.	61.	den
4. Beschaffenheit und Eigenschaften der Kunst.	61.	den
c. Beschaffenheit der Kunst.	64.	folgt
d. Qualitäten der Kunst.	65.	den
1. Gesetz.	65.	den
2. Gewohnheit.	66.	den

27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66

I. Die Zeit der Könige und der Zwölfe.

Insatypographierung.

a. Die Zeit der Könige.

§ 1.

Es wird nun römischen und griechischen Schriftsteller
dann bewiesen, daß die römischen Könige Gesetze erlassen
hätten, welche dann zum Volke in den Comitien an
genommen worden wären. Die römischen Gesetze *leges re-*
giae sind aber nicht genau anzugeben, daß nur die Verfassung
der Könige ein Recht sei magis mit *Leges Papirius* eine Ver-
fassung dieser *leges regiae* genannt haben, welche das *ius Papiria-*
num genannt wurde. Die Schriftsteller bemerken nicht über
den Ursprung dieser *leges regiae*, so sollte z. B. auch ein Gesetz
das *Romulus* ein König unter drei Tugenden auf Grund
des dann haben zugesprochen *ius vitae ac necis* nicht gegeben
worden, wenn es nicht mit Zugestimmung von fünf Jüngern für
ein Mißgeburt vollendet worden wäre. Von *Servius* sagt

Dionysios, daß er 50 über Verträge und Rechte geyet
 den Jahr. Ob Zufall moderner Gesetzge anind mit beiricht
 die Nennung der afrikaner und witerlichen Gewalt, rei-
 ne spezielle Kenntniß dieser leges regiae haben wir nicht.
 Bis jetzt kann man aber auf sehr viele Rechte für die
 in gesetzlichem Rechte, auf Gemessung und Bildung, da-
 von Abgrenzung sich in die Dürftal der italienischen
 Rechtzeit verliert.

§2.

C. des Gesetz der gemäß Zufallen.

Das Gesetz in der Abgabe über die Mangel-
 festigkeit der Rechte zu sein sollten die Gesetzge der dazu
 einen Befehl zuweisen, welche im Jahre 451 gemacht sind
 den die Abgabe bekunden sich nicht bei dem Mangel
 gesetzlichem, über die wichtigsten Rechte nicht zu
 anderen Gesetz über die Vermögenspflicht ihrer weltlichen Ver-
 flichtung und über die Abgaben, welche die gutwilligen Ma-
 gistrate über bei ihren Einkünften. Die Verleumdung soll
 den diesen in ihrer Gemeinde den Besatzung durch 5 oder 10
 Mäxter gesetzlichem Gesetzgebungen zu lassen, in wel-
 chen die Rechte und Pflichten der Abgaben gemäß anzunehmen

mit miran und mich walchen dem in Verabichtungen ab,
 gründlich merden sollte. Mich längeren Oppositionen nun
 Kaiser der Kaiserin merden im Jahre 481 durch die
 Leute nicht erwidern und den Kaiserin zehn Männer er
 wählte, um Gesetze abzufassen (decemviri legibus scriban-
 dis). Sie sollten zu gleicher Zeit als Consuln regieren, alle
 und zwar Man. Seneca, mich die Verordnungen legen schon An-
 ten wieder. Die Gesetze, welche die Regierung abfassten, er-
 strecken sich in drei Theile, Purgest recht und Strafrecht.
 Criminalrecht Recht ist dabei vermerkt worden. Öffentliche
 Bindungen mit bürgerlicher Recht sind insbesondere von Jus-
 tice und Strafrecht gemeint worden, so z. B. gegen ungel-
 teilte Pflichten, Einweisung eines Zinsfußes, persönlicher
 Aufsicht der Volksgüter.

Nachdem diese Gesetze von dem Kaiser, den Cen-
 turen und den Senatoren bestätigt worden waren, wäh-
 ren sie in zehn verschiedenen Büchern eingeteilt und zum all-
 gemeinen Kenntniß derer öffentlich aufgestellt. Die
 sie zu regieren, merden für das folgende Jahr merden
 10 Männer, um aber zum Theil mich mit den Plebejern,
 welche mich zehn Büchern eingeteilt. Sie waren ebenfalls
 ist unter anderem mich das Recht der Ehe zwischen Plebe-

Antizianen und Plabaren beständig.

Der Befehl dieses 12. Befehlsgesetzes ist nur Befehl
 fang man kurz vor dem Aufbruch. Der frühere Zeit
 ist nur derselben fast nicht vorhanden, als eine Reihe
 nur einzelnen Leuten bei ihrer Reise und nicht zu
 sehen. Sie stellen sich, und verlassen sich nur im
 unvollkommenen Bild nur der eigenen Gesetzgebung zu
 kommen lassen.

Demnach im Jahre 444 wurde durch die Regierung
 in der Langleya abgedruckt. Es ist nicht und eine
 Reihe Antizianen und Plabaren abgedruckt. Es ist
 gültig erklärt.

§3.

C. Die Jurisdiktion.

Die Plabaren haben nun die Befehl durch
 die zwölf Befehle erhalten, sie haben die Befehle als
 ein Hilfsmittel gegen die Antizianen. Die Befehle sind
 und können die Befehle der Regierung. Man hat
 nicht erhalten, und nicht können die Befehle
 nicht erhalten werden können. Man kann die Befehle

Verordnungen der Rechtsbildung in der folgenden Zeit an-
zuordnen:

1.) Die Festsetzung der zwölf Bücher. Justinianus
ist zu verstehen die Erklärung der einzelnen Bücher
und Bücher, die Bildung von Rechtsregeln, welche sich
mit diesen Büchern der zwölfbüchigen Gesetzgebung ver-
binden.

2.) Die Bildung von Formeln für die Rechtsgeschäfte.
Man stelle alle Formeln auf für den römischen
Recht der im Römischen Rechtsbuch des Justinianus z.B.
Kauf in der Form der mancipatio, Kypulatio,
früher Formeln über Erbschaften, Legatens-
setzungen u. v. m.

3.) Ein dritter Act der Rechtsbildung ist die Bildung
der Klagenformeln für den Prozeß der Bildung der pro-
cessualen legis actiones. Wenn ein Recht im Prozeß
genommen werden, so man es aus allen Dingen ab-
weicht, daß die gesetzlichen Ansprüche genau nach dem
Wortlaut der Gesetze ausgedrückt werden, mit dem Wort
das Gesetz selbst einen bestimmten Prozeß anzuweisen,
[die 12 Bücher setzen z. B. einen Anspruch auf das häusliche Erbschafts-
recht dar. Wenn man jemand abirren lassen will]

abgeschaffen werden, so dürfte man, wenn man den Zweck
nicht zu erreichen wolle, die vites in der Länge nicht zu
penden, man müßte den Krutstück arbores geben
sich und alddann anweisen, daß die vites zu den ar-
bores gehören.] Ist nämlich dieser die guffendau
Finnale aufgestellt, daran man sich bedienen muß.
u.

Die Kunstbildung war dieser drei Künsten
für gewöhnlich in der Kunst, sondern gar
keine bei den einzelnen Kunstausübungen. Die Kunst-
güter dieser Kunstbildung waren die pontifices. Die
jahren hatten man für die Zeit für besonders durch den
Tabelleau, durch die Kirchenmusik u. s. w. eine unmit-
telbare Teilnehmung an der Kunstpflege und bei iso
man wußte sich das Volk nachher Kunst. In diesem
Kunstwesen lag ein gewisses Mittel zur Beförderung
des geistigen und geistlichen Fortschritts und ist
dieser sehr wichtig, daß das Werk der Kunst steht
dieser wird die Kunst und Kunstwerke als eine
Ort des wissenschaftlichen Fortschritts zu bezeichnen.

In jeder Kunst war man die gewöhn-
lich die am meisten Weise und die gewöhnlich Kunst

unter dem Namen des Rechts, es ist aber eigentlich römischeres Recht von
 Papinian, das *jus civile Romanum*.

II. Die Entwicklung des Rechts.

a. Das *jus flavianum* u. *aelianum*.

§4.

Die Jahre die Markianus, das ist im Jahr 303
 Cn. Flavius als ein wichtiger Teil die Feste öffentlich
 mitstellte, d. h. die panischen Tage des Jahres bekannt
 machte, um mehrere gerichtliche und andere Verordnungen
 an verschiedenen manden Summen. Einziges stand
 in die Gesetzgebung und Klagenverordnungen zu sammeln
 und veröffentlichte dieselben. Diese beiden Markianus
 im Jahre unter dem Namen *jus flavianum* bekannt;
 es ist das das erste juristische Buch, das mehrere Verordnungen
jus papirianum formell zusammengestellt. Das Jahr
 250 n. Chr. setzte Tiberius Coruncanius, der erste glau-
 ciusse Pontifex maximus, für seine juristischen Ver-
 ordnungen bestimmte öffentliche Büchereien fest, *primus*
jus civile publice profiteri coepit, und man ist
 bewußt. Im Jahr 203 n. Chr. verfaßte Sextus

telius ein juristischs Werk, das sogenannte jus
aelianum. Der Inhalt dieses Werkes bestand aus
drei Büchern, aus welchen Gründe ihm auf dieser die
Eigenschaften tripartita zugeführt worden ist. Diese 3
Bücher formen das Gesetz der zwölf Tafeln, die Tribonen
haben derselben und die legis actiones.

§ 5.

C. Das jus gentium.

Wen in sehr früher Zeit waren die Römer
mit italischen und unitalischen Völkern in Be-
rührung gekommen und ab unigenata ist das Wort in
Falle, das Fremde, von den Römern peregrini ge-
nannt, in Recht angelegentlich nur den römischen Ge-
wissen unterworfen. Die Rechte waren nur, was nach
ihnen im selben Sinne ausgesprochen würde, waren bald
mit dem Rechte der Römer, bald mit dem der Fremde-
ren verbunden. Durch diese ist wiederholte Verpflich-
tung verschiedener nationaler Rechte unterworfen die
Römer in ihrem Rechte das ihnen eigentümliche von den
allen Völkern gemeinsamen und die Römern diesen
durch Anerkennung des verschiedenen Rechte und durch

Observationem non Ruffo manifestam, sed etiam cum deo
 per deo manifestam Naturam manifestam mundum unum,
 legationem per uti deo jus gentium, sed non tam
 est nisi profecto deo Ruffo deo jus naturale unum
 manifestum mundum. Sed non deo Ruffo manifestam
 deo jus gentium und inobstantiam per deo
 profecto non deo jus civile romanum manifestam, se
 est deo manifestam, deo deo jus gentium in unum
 manifestam legationem manifestam, nisi deo
 manifestam jus civile. Manifestum est deo deo
 manifestam, nisi deo dominium est deo Ruffo
 manifestam, se manifestam deo manifestam manifestam, ad
 manifestam, nisi deo manifestam manifestam deo jus natu-
 rale manifestam. Legationem manifestam deo
 manifestam legationem manifestam deo deo deo deo
 deo deo jus naturale in unum manifestam manifestam
 manifestam, nisi deo deo jus civile, deo deo manifestam
 deo in unum deo deo manifestam manifestam manifestam
 manifestam deo jus gentium in unum manifestam manifestam
 manifestam Ruffo manifestam manifestam. Unde manifestam
 manifestam deo manifestam deo jus gentium und deo
 deo manifestam manifestam deo manifestam, manifestam deo deo

Leichte der Furchen in der älteren menschlichen
Kunst eingetieft.

§6.

c: Die griechische Kunst.

Der Furchen von beider, im Verlaufe der Kunst-
geschichte eine jede Fortschreibung, welche ihren gaffend wachsenden,
anzunehmen und nutzbringend, setzen es nicht durch die
Entwickelungen eines ~~und~~ anderen Elementes, unmerklich
eines Vorläuferen können werden durch einander. In dem
beiden ersten Abschnitten werden nur die Grundgesetze,
in der Zeit der Kunstgeschichte zwischen beiden Elementen, in wel-
cher man nicht festhält nur durch die Kunst, die Gesetze, die
den die Furchen nicht leicht bedenkliche Veränderungen ein-
führen. Nach dieser Zeit aber, welche diese in die Mitte der
vierten Abschnitte, zunächst man sich an eine gewisse
Leistung der griechischen Kunst. Die große Veränder-
ung der Kunst verfallend durch die Entwicklung der Kunst
und die Fortschreibung der alten Gesetze nicht nutzbringend
auszuweisen, die Bewegung der Kunst und die Kunst setzen
nicht mehr zu erwarten. Eine fortwährende Gesetzgebung
über die Furchen der höchsten Kunstgeschichte man nicht mehr

lief und eine zusammenfassende große Gesetzgebung
 zu bewerkstelligen. Passender wüßten ab diese die Bewand-
 nungen der Privilegien Rechte und Freiheiten zu überauf-
 sen. Gegen Mißbrauch sollte man einen Schutz in der
 Öffentlichkeit der Rechte, in der Unterwerfung,
 in der kurzen Erhaltung und in der Möglich-
 keit der Erhaltung nach Wiederholung des Erbes.
 Durch die letztere Debatte würde die folgende Form der
 legis actio bei der Ordnung der Privilegien für un-
 möglich erklärt und der Privilegien entzogen, jedoch
 nach den Verhandlungen eine Feststellung der
 Privilegienpunkte zur Diskussion für den Kaiser
 schriftlich vorgelegt. [Die letztere Debatte würde auf die
 Seite des Reichs übergeben.] Durch diese Be-
 handlung wäre darzu bei, daß sich nun da die Rechte-
 theiligkeit der Privilegien mit größerer Treue
 aufhalten. Als das Landrecht des Landes eine
 Ordnung der bestehenden Rechte auf einer freien
 Auffassung für notwendig, setzen die Privilegien im
 Landrecht, mit neuen Bewandnungen versehen zu be-
 halten. Ein geben wäre Klugheit, und unter der Lan-
 desgesetzverfassung und neuen eine Privilegien reforme.

? 211 a. Chr. ?

minantia Kraft. Die Parteien sollen aber keine Ge-
 setzgebungs Gewalt, sondern nur eine Rechtsverwalt,
 sie können daher keine Gesetze und daher kein auf
 eine Gesetz sich stützendes, so leicht als Recht verfahren,
 und Abänderung sollen sie die Macht einer Legisla-
 tion mit Gesetzeshoheit einzuführen. Sondern können
 in dieser Hinsicht der Rechtsverwaltung nur das Volk,
 oder Richter vermehrt z. B. niemandem zum heres oder
 zum dominus zu machen, welches nicht die gesetzliche
 Befugnisse für sich haben. Muss aber sollte er die Macht
 zumachen den Besitz einer Gesellschaft oder einer Kirche zu-
 zupreisen und denselben darin zu setzen, gleich als ob
 dieser ein heres oder ein dominus wäre. Auf diese
 Art verstand ein eigentlicher dieser Gegensatz zwischen
 civilen und natürlichen Rechten, im Gegensatz, welches ist
 die auf das ganze Rechtssystem hinüber zu und allerdings
 und mit der natürlichen Rechten Verhältnisse und
 Bestimmungen mit sich bringen. Man sollte nur civilen
 und natürlichen Gegensatz, civilen und natürlichen
 Gesetze u. s. w. Und dass ist nicht gesagt, dass diese natür-
 lichen Bestimmungen immer im Gegensatz zu den civil-
 rechtlichen Bestimmungen gestanden hätten; oft die einen für

zur Beförderung und Ergänzung derselben. Dieser wegen die Kenntnis der geistlichen
 Rechte sei juris civilis adjuvandi, supplendi vel corrigendi causa eingeleitet.
 Richter würden nicht geistliche Richter von der gesetzgebenden Gewalt zu
 trennen und stattdes in der Gewalt stehen. In diesem Sinne, in welchem
 der die geistlichen Richter im Gesetz würden, war die der Richter. §. 1. 1. 1.
 Lassen insofern alle öffentlichen Bekanntmachungen der Curien der
 in Ansehung, ob sie sich auf Verwaltung oder Beförderung bezogen, oder ob sie nur
 für einen einzelnen Fall bestimmt waren oder allgemeinen Bestimmungen
 anstehen, so würden in der Regel auf Befehl der Curie mit dem Wissen eingeleitet.
 Von jeder Seite müssten sich die Parteien über die Bestimmungen bekennen.
 Wenn die Curie über die Rechte der Parteien in der Erkenntnis der Curie, auf
 welche sie sich berufen, nicht einverstanden ist, so muss die Curie die Parteien
 für die Curie der edicta d. h. für die Curie der Curie. §. 1. 1. 1.
 im Gegensatz zu den für einen bestimmten Fall gegebenen edicta repentina pro-
ut res incidit. für jeden Richter konnte indessen nur erkannt werden, nicht er wis-
 sende nicht Recht über die Curie, so muss die Curie die Parteien von nicht geistlichen
 den in die Curie der Curie der Curie, so konnte sie befehlen, ad
 konnte indessen nicht anders anstellen. Wenn aber §. 1. 1. 1.
 für einen Fall, so befehlen der Curie der Curie der Curie der Curie der Curie der Curie
 zweckmäßigem §. 1. 1. 1. immer von einem Richter auf die andere über.
 dieses kommt die Curie edicta translaticia vor. Über die Beförderung der
 einzelnen Richter sei von Kurie mit dem Wissen, man muss nicht, das ist

Dei Cornelia (64) Ut praetores ex edictis suis per-
 petuis jus dicerent.

fassen früh ein bestimmtes Maß, unpartheillich, welche zuvörderst von einem
 Richter auf den anderen überzugehen, in dieser Weise sollten sie dann die
 einzelnen Plätze von. Obgleich wir in diesen Verordnungen zu keine Grenzen auf die
 Orde. und die Provinzialbeamten Plätze verlassen. In dicta provinciali resp. die
 der sich über die ganze Provinzialverwaltung unanfechtlich auf der das Provinz-
 rathen. die Provinzialverordnungen. so fern ist die Plätze der Richter zu keine möglich
 zum Wissen, und förmlichlich zur Kommunikation der Rechte der Provinzial-
 Richter. die Provinzialverordnungen hiesigen Recht auf Landtagen, conventus. die
 einzelnen Orte der Plätze werden von den Römern entweder unförmlich
falls, z. B. successorium edictum, oder auf der Anfangs werden der Plätze
 stellen et. z. B. edictum und liberi, zu welchen werden sie auf unförmlich
wenden Magistratus benannt, Carolinianum edictum. Auf der Rechte aufführt,
 der von einem Richter in einem Plätze eingeführt werden ist, wird gelagert,
 die unförmlich Rechte benannt z. B. publiciana in rem actio. Das in sel-
 den Plätze mit hiesigen Rechte nennt man auf zur honorarium, weil
 es von den Römern der officiarius, der honores, sind ganz.

Die Verordnungen sind im Jahre 1666 eingeführt worden und zu dem Zweck
 ein Richter, ein Justizier. Im Jahre 1742 wurde auf ein Richter Richter
 eingeführt, der practor peregrinus, für Privatrecht von nicht Bürger mit
 nicht Bürger oder mit römischen Bürgern. In Orde. waren die Markt und
Rechtsgelehrte. Ein besonderer Recht in dieser Zeit ist der Richterstand, eine
Mittelklasse zwischen Gelehrten und Justizieren. die Richter werden durch die

Spaltung eines Knechtens zu Knechten im ungenauen Sinne gemacht. Die für
 Spaltung eines solchen equus publicus bestim. Summe, bey dem Billis und dem
 Knechtgesetz in Summa von 10000 Cr. abgez. wird, für diese Summe
 als ex parte müßte er sich selbst bewahren fallen. Ingleich erfolgt er ein
 Knecht, als *hordarium*. Wie sie auf diese Weise mit dem equus publicus
 verbunden sind die Knechte im ungenauen Sinne, im Gegensatz zu jenen, welche
 von dem Knechtgesetz von Anspruch. Wie sie entstehen, deren man im Oben
 nachfolgend nach Erklärung der Knecht Summe ca 2000 gültig, Summe in den 18 Leuten von.

des Gesetz und Knecht erfüllbar. 87.

Die legislativ. Tätigkeit des Landes hat auf vorzügliche in geliebten
 Wissenschaften und das öffentliche Recht. Gesetz über civilrechtliche Verhältnisse.
 sind nicht gesetzlich (Gesetz über die Verfassung gesetzlicher und gesetzlicher
 über Verfassungen, (Gesetz über die Verfassung der Summe u. u.) die Gesetz ist
 unvollständig und unvollständig. Wie sie fallen
 von dem Land, von welchen sie herab, nicht, sondern. Wie fallen
 von dem Gesetz in Artikel eingeführt, den Artikel bildet wenigstens fünf
 die Funktion d. f. in Gesetzgebung sind unvollständige Artikel im Falle der
 Verfassung der gesetzlich Verhältnisse und auf diesen Punkte liegt sich die
 Ausführung der leges perfectae, imperfectae und minus quam perfectae.
 Wie haben wir uns von einem Gesetz der vollständigen Vollständigkeit,
lex de aqueductibus von Lex de re Gestis, allein wir haben Lex

Handwritten marginal note:
 ...
 ...
 ...

Stücke von verstorbenen Gekerkten auf bey Tafeln, insofern haben wir eine Zu-
 satzung von Gekerkten bei gerichtlichen und nicht gerichtlichen Verurtheilungen.
 Brief Verurtheilungstücke sind in diese Zeit gesetzt; sie sind in lateinischer
 lateinischer Sprache oder auf ihrem Zufall, auch in dem Jahr 1700. *de macedo-*
nianum und der Zeit *de hyspania*. Es ist ein Verurtheilungstück auf einem
vollständigen Wort laut auf dem gekommen, de laethanalis. Die
 haben auch eine *lex valeria horatia* von Jahr 448 mit der Zustimmung
 bey ein Gekerkter d. h. ein Gekerkter d. h. in den Verurtheilungen und ganz
 zu Volk mobilis, insofern müste die Verurtheilung bey der *lex publica* von
 Jahr 338 und eine *lex hortensia* von Jahr 286. In diesen Verurtheilungen
 ohne Zustimmung für die gerichtliche Leben junglich, sie sind in dem auf der Ver-
 urtheilung gerichtlichen Verurtheilungen z. B. von Verurtheilungen abgefallen. Ob die
 Verurtheilung für sich selbst ist beschaffen. Die Verurtheilung zwischen den Verurtheilung und
 Verurtheilung Verurtheilung bey in der Zeit der Verurtheilung und der Ver-
 urtheilung, in den Verurtheilungen sind die Verurtheilung auf den Verurtheilung,
 deren Jahr 35 waren, gesetzt und in jeder Verurtheilung auf Verurtheilung von Verurtheilung
 sind von Verurtheilung und Verurtheilung. In den Verurtheilungen sind die Verurtheilung auf
 Verurtheilung gesetzt und diese waren auf Verurtheilung elaster gebildet. Die
 Verurtheilung Verurtheilung erhalten eine neue Verurtheilung, auf Verurtheilung gesetzt
 von 1 und 2 gerichtlichen Verurtheilung, wodurch deren Charakter zu Verurtheilung der Ver-
 urtheilung abgeändert wurde. Insofern ist es nicht das die 18 Verurtheilung der
 Verurtheilung mit den 80 Verurtheilung der 1 Verurtheilung die Majorität und Verurtheilung, erfüllt

geht eine Zeit von 6 Klassen die gleiche Kimmung vor, nämlich 70 Luthern.
 Ein der gabina von Jahr 189 hat für alle Klassen ein spezifisches Kimm-
 man angestrichelt; diese Abtheilung mit Kimmung ist auf für die Ab-
 theilung bei Gesetzen und später in Gesetzen eingestrichelt worden, leges tabellariae.
 In Mithingkeit der Comitia Bezug hat eine auf die in Bayern und in einem der
 galyanischen Königreichungen worden gewisslich auf Ordnung der Comitia
 in den Luthern nicht emittieren befristet. In Magistratsämtern waren in der
 letzten Ordnung der Comitia vertheilt; die Klassen der ersten Magistrats-
 Ämtern, Lauporen, Prokuratoren, Kämmerer und in den Luthern nicht emittieren befristet,
 die Klassen der zweiten Magistratsämtern, wie der Prætor, Quæstoren, Tribu-
 nen, sind in den Comitia emittieren befristet worden. In Magistratsämtern
 älter Luthern befristet sind emittieren befristet worden und den 12 Klassen
 hat in den Luthern nicht emittieren befristet, wie schon oben auf nicht fällt,
 daß in den Comitia emittieren befristet abgeändert worden ist, in der Ordnung
 gegen früher Comitia. Abgeändert werden von dem Luthern nicht emittieren befristet, mit
 in Comitia und Luthern nicht emittieren befristet abgeändert werden sollt, nicht abgeändert.

Was den Comitia betrifft, waren 3 Klassen von Prokuratoren in den Comitia
 emittieren befristet. In 1 Klasse, falls sich lange in den alten Comitia in
 Ordnung auf die ersten Magistratsämtern und von der Jahr 200 Jahren eine auf
 320 Komitoren. In Klasse und Ordnung der Comitia befristet sind in der Comitia
 von Jahr 366 alle 5 Klassen [dieser Comitia emittieren befristet waren ein lustriren] sind
 in Comitia. Diese Klassen aber nicht emittieren befristet, sondern sie emittieren befristet

nicht ohne sich zu weis lassen einzusetzen. Gewöhnlich waren die
 Leupreuer nicht die einzigen, welche seit dem letzten Ruffordium eine
 ehrenvolle Magistratur bekleideten, wenn diese nicht erwünscht,
 so wählten sie gewöhnlich aus denen, welche eine ehrenvolle Magistratur
 nicht annehmen wollten, und den gewöhnlichen Vorlesern, Ordilern, Quästoren,
 Obren jenseit Magistratur nicht in gewöhnlicher Zeit weis werden, oder wollten
 sie diese nicht wählten, so wählten die Leupreuer sonst nicht gewöhnliche Männer.
 Diese Gewählten waren zum Theil von der 1. Klasse und setzten die weltliche
 Stimmkraft, zur dicendae sententiae. Die 2. Klasse zum Theil nicht, oder
 kleinen Kapuzinen, welche eine ehrenvolle Magistratur bekleideten, setzten,
 insofern als sie im Theil die zum wählten Ruffordium nicht ohne Verlust
 setzten. Diese nannte man die juniores, die der 1. Klasse die seniores.
 Die juniores setzten ein beifolgendes zur dicendae sententiae, in dem sie
 nicht mitgewählt werden, über den gewählten Ordnung sich beiläufig zu er-
 klären, sondern nur bei der definitiven Bestimmung dieser Gewählten oder
 Vorberathen sich äußern konnten, sie werden deshalb nicht pedarii be-
 nannt, sondern mit der Formel bezeichnet: *seniores quibus que in senatu sententiam
 dicere licet.* Die 3. Klasse zum Theil von dem vorausgehenden Personen waren die
 Magistratur, sie wählten im Theil, den Ruffordium zu empfangen oder nicht
 können zu weis sein. Die gewählten der 3. Klasse setzten dem Sulla und
 Caesar Veränderungen. Sulla set die Ordnung der Quästoren nicht erwünscht und we-
 ardent, diese diese nicht ohne die Wahl der Leupreuer Theil von sich setzten, sondern

zur Vergrößerung der geschlossenen Welt nöthig werden. Er hat den Handel selbst nicht gemacht,
 man verkauft und freigelegenen angeht. Er hat vornehmlich die Handlung auf 900,
 die man nicht bis auf 1000 für punctuifchen Mühe gesucht in dieser Zeit außer,
 besonders ein gewisses Vermögen. Gegen das Jahr der Magistrate in dem die Handlung
 auf einer Entfernung der la cascia ^(103.) auf so lange vorwärts, als sie nicht wegen
 vollkommener Befugnis oder Befugnis, von den Leuten unangelegentlich mit dem
 Handel nicht gegeben werden.

III. die beiden Häuser der Magistrate

und die drei ^{ersten} Häuser des Rathes der Kaiserlichen.

1. die Häuser

§ 8.

Das Kaiserliche Haus war ganz seine überaus hohe Würde und
 Klugheit, allein diese geschickte Anwendung und Ausübung seiner
 Verwaltung war gewiss erforderlich nicht dessen ungeachtet eine größere Bildung.
 Er hat sich daher eine besondere Klasse von Rathsherrn, juriscosults oder
 jurisprudentes genannt, welche rechtliche Rathgeber waren. Die erfüllten
 Pflichten in Rathschlägen (respondentes), sie erfüllten Rathschläge für
 schriftliche Rathschreibungen vom Kaiser geschickten (causantes), sie schrieben selbst Raths-
 schriften ab (prohibentes) und waren thätig bei der Ausführung ihrer Rathschreibungen,
 sowohl bei der Rathschreibung des Rathes, als auch bei der Ausführung des Rathes, und

Das Erste Gewichte dieses Briefs Mithilung der vorkommen Gründe unterstehen
 (auslaut). Die Souveränität eines der Christen geistlichen Galt bei ihnen zu zeigen,
 wird offenbar auf dem Punkte der Kraft geistlichen, welche sie auf das Recht
 in ihren Gebieten, Mithilung und Christen unterhalten, anbringen als
 die Meinungen von Männern von Land eines gewisse Ansehen. Dagegen
 sollte weniger beifügen Kraft geistlichen, bei Kraft publice de jure zu zeigen
 ihnen. Etwaum nicht ab übel, daß die Prudentes ein solches Recht zu zeigen
 nicht sein wird sich von Christen anhaben; Dagegen nicht ein gewiss die übrigen
 Christen, welche dieses Recht nicht verlieren wird, kann nicht ein vorkommen nicht
 geistlichen, allein ab bilden sich nicht auf solch ein geistlichen geistlichen Hand
 die zum vorkommen beifügen formale geistlichen (quibus permiscum erat, jura condere.)
 Nicht die von solch Christen angeführten Meinungen fallen in Geist der
 geistlichen. Geistlich. Unter Hadrian (117-138) nicht ab Kraft geistlichen, bei die Christen
 jura prudentes, wenn sie alle untereinander überaus kommen, nicht die
 Namen sententiae jura legis vicem haben und für die Christen eine Land und
 Christen sein sollen. Bei Meinungen vorkommen bei die Christen fällt die Christen
 sich nicht immer den geistlichen Meinungen vorkommen Kraft vorkommen. die Christen
 vorkommen nicht, ein eine solche Bedeutung zu haben, geistlich nicht vorkommen sein
 vorkommen nicht. Dagegen nicht sie werden können zum jus scriptum geistlich.
 Abt die vorkommen Bedeutung und Wichtigkeit der einzelnen vorkommen Christen
 zu beifügen, je nicht ein vorkommen Christen bei die Christen nicht ein die Christen
 100 v. Chr. von Quintus Scaevola vorkommen (jus civile primum constituit, ges-

Compositum der Comitia der Latiner des Mittelalters sein kann bei
 Festigung in Betrachtung werden. Mit dem 3ten Aufgebote steht die Comitia
 der Magistratenswahl der Festigung für den Zeitpunkt zu.

810.

C. Die Comitiastipulae.

Ob die Stelle des Auktors auch die Comitiastipulae, indem man diese Comitiastipulae
 nicht ohne die eingetragene Zustimmung des Auktors den Auktoren zu stellen
 würden. Der Auktoren zu solchen Comitiastipulae jedoch nicht ohne die
 von kaiserlichen Auktoren, oratio, darüber dann die Comitiastipulae des Auktors
 Comitiastipulae der kaiserlichen Auktoren ohne Veränderung dieser Comitiastipulae
 die Zustimmung des Auktors nicht schriftlich als selbstverständlich angenommen
 man, daher seit Severus, als man nicht das alte Comitiastipulae, die Auktoren als
 sich legitimiert wird. Die alte Comitiastipulae, die Comitiastipulae, sondern man
 nicht (consuet, placet, si videtur), oft nicht in dieser Form festgesetzt. Hier
 haben mit dieser Form viele Comitiastipulae über Comitiastipulae, die Comitiastipulae,
 kein Verlangen über die Comitiastipulae der Comitiastipulae, mit dem Comitiastipulae
 Comitiastipulae mactonianum über die Comitiastipulae ^{Comitiastipulae} oratio Severi über die
 Comitiastipulae von Mactonianum u. d. Comitiastipulae sind die alten Comitiastipulae
 Comitiastipulae sind Comitiastipulae fast nur in Italien und Comitiastipulae in der Comitiastipulae
 und von Comitiastipulae gekommen. Von den neuen Comitiastipulae sind Comitiastipulae auf
 Comitiastipulae Comitiastipulae von Comitiastipulae und Comitiastipulae, 1851 in Comitiastipulae
 Comitiastipulae, mit der Zeit Comitiastipulae (84 - 96).

Das geschloffen von Stücken der Mag. Straub ist unter den Kaiser
 Ferdinand II. da jedes die Stücke der Straub zu dem zu einem großen Maß
 zusammen zu setzen, so hat der Kaiser ⁽¹⁴⁷⁻¹⁵⁸⁾ ~~Erasmus~~ Erasmus Salvius Tubanus
 eine Verfügung und Ordnung der selben schlachten Stücke anzuweisen. Dem gütliche-
 ren da es eine Empfehlung dieser Stücke als ein ^{schätzbares} schätzbares, allgemein
 dictum perfectum für das ganze Reich. Und diese Arbeit Tubanus werden die Arbeiten
 Stücke wiederum und sonst bei der gütlichen Anwendung wieder der wissenschaftlichen da
 Verbindung steht man sich lediglich an den Tag der Tubanus. Und die Stücke sind
 ja auch in den Tugenden der Straub ^{erschaffen} ~~erschaffen~~ sind mit diesen Stücke ge-
 worden. Das gütliche Werk, so wie es von Tubanus geschrieben worden ist, ist eine sorg-
 wältige Arbeit und vollkommen. Und die Straub hat die Stücke mit dem
 das propter vol. anzu zu einem Ganzen vereinigt. Das Werk ist für die Stücke als
 letzter Teil eingefügt. Es ist z. B. das Stück über den Tugenden verfasst.
 Wissenschaftlich sind die Stücke ein gemein schaftliche Provinzialität geblieben. Ein Stück
 ist über die Straub. Anwendung auf das Reich ist und nicht geübt nicht be-
 merkt worden, aber mit dem Kaiser hat der Straub die Stücke in der Straub
 Straub

Neben den abstrakten und theoretischen Formen der Straub
 nämlich in der Straub der Straub. Alle diese Straub in der Straub

diesen Anordnungen mit dem allgemeinen Recht constitutionis
 beizufügen. Unter diesen Rubriken man 1) Rechte, das sind solche Gesetze, welche
 den Zweck haben, allgemeine Rechte vorzuweisen 2) Mandata, das sind
 Auftritte des Kaisers, an seine Landesherren 3) Dekrete, d. h. gewisse Verfügungen
 von Kaiserlichekeiten, die den Kaiser unter Berücksichtigung seiner Lan-
 desherren betreffen; die drei aufgeführten Normen sollten nicht für andere,
 welche die Gültigkeit für 4) Verfügungen, das sind Verfügungen, die den Kaiser
 und Landesherren zur Befehlshandlung anleiten; diese Verfügungen sind unter
 gleichzeitiger Natur nachgeordnet sein. Die Verfügungen angeordnet in
 Form der subnotation (in Ansehung würde unter dem Gesetz geschrieben) oder der adnotatio
 (in Ansehung würde an den Rand des Gesetzes geschrieben). Aber von einem Kaiserlichen
 Mandat oder von Grundordnungen angeordnet werden, so ergeht ein in Ansehung
 Form der Befehlshandlung, eine sanctio pragmatica. So kommt der Kaiserliche
 constitutio personalis vor; so kommt man in Ansehung, welche man für
 einen besonderen Fall angeordnet man, also nicht mit Berücksichtigung auf
 andere gleichzeitige Fälle. Das concilium principis, das heißt der Kaiserliche
 Rat, besonders seit Diocletian (284-305), Constantinianus genannt, beruht
 über Verfügungen, die man nicht selbst vom Kaiser anordnen. So man in
 Regierungswesregeln, Gesetzgebungsformen und Verfügungen, die für gewisse
 Angelegenheiten an den Kaiser gelangen, das heißt die Kaiserliche Befehlshandlung
 als Gesetzgebung kommt für die Verfügungen der Kaiserliche auditorium prin-
 cipis vor. Diese Verfügungen sollte man unbedeutend und nicht anwendlich. Man sollte

Theodosius II eine Konstitution emanpationem, die im Jahre 438 n. Chr. gültig ist sein soll. Dieser
 Satz enthält Bestimmungen über Kaufverträge mit dem Theodosius selbst. Er enthält über
 2000 Gesetze und ist fast vollständig auf mich gekommen. Darunter wurde von Valentinian
 III auf die ursprünglichen Kauf verknüpft und anordnet, dass alle meine Gesetze, sowohl
 leges, beider Kaufe ihm angehängt werden sollten. Der Jahr 468 ist dies auf
 von beiden Käufern und ihren Nachfolgern gegeben. Diese späteren Gesetze wurden
 später in demselben in Theodosiuschen Novellen genannt.

Die Theodosianische

§15.

Die Theodosianische ~~Novellen~~ ^{Novellen} sind im Jahre 429 n. Chr. gesammelt und mit
 Hieronimus Modestinus, einem Bischof von Aquileja, unter Severus Alexander, und ist die
 Kauf der beiden römischen Juristen Theodosius Valentinianus. Die Theodosianische von juristischen
 Doktrinen mit dieser Zeit befehen ist in gemeinsamen Sammlung von Gesetzen ohne
 ein Hauptabsichtsvolligkeit. Kaiser Theodosius haben wir 3: 1) die in der mit der
 römischen Zivilgesetz zu dem römischen römischen römischen mit römischen römischen
 ist sind die Bücher mit Theodosius den Theodosianischen und Theodosianischen der Theodosianischen
 von Constitutionen mit dem 5ten Theodosianischen 2.) In lex dei oder collatio legum
 mosaicarum et romanarum. Diese enthält 15 Titel Theodosianischen und 1 Titel
 Theodosianischen. In jedem Titel ist eine Reihe von römischen Gesetzen und deren
 Erzeugen mit römischen Theodosianischen und Theodosianischen. Diese haben auch 3.)
 Consultatio veteris jurisconsulti de praeiis am Theodosianischen über Theodosianischen
 Theodosianischen mit Theodosianischen und San Sententiae des Theodosianischen und mit dem 10.

des gregorianus, hermogenianus und theodosianus.

810.

V. Justinian. 527-565.

Justinian ist geboren zu Nicäa in Bithynien, und gehört zu einer berühmten Familie; sein Onkel war der Kaiser Theodosius, der ihn zum Offizier zum Kaiserthron ernannte, später wurde er auf seinen Witten zum Kaiser ernannt. In frühem Alter hat er sich durch seine fröhlichen Studien in Philosophie, Mathematik und Naturwissenschaften ausgezeichnet, bei deren Abfertigung unermüdet sein Minister Tribonian, ein Jurist, thätig war. In dieser Hinsicht gab er folgende Gesetze zu verordnen:

1) Ein Abfertigung des alten Codex der Constitutionen. Justinian begann mit einer neuen Sammlung der Gesetze, unter Berücksichtigung der verschiedenen Codices, und unter Berücksichtigung der Decretalen und Synodalen der neueren Gesetze, sowie unter Berücksichtigung der Gengen. Im Jahre 528 wurde zu diesem Behufe ein Ausschuss von 7 Mitgliedern, Juristen und Advokaten, ernannt, Tribonian als Vorsitzender. In einem Jahre war das Werk fertig und wurde im April 529 veröffentlicht. Auf die Kaiserin wurde das Jahr 528 (papa 528) als jedes dieser Gesetze in mehreren Exemplaren veröffentlicht und gekommen. Über die letzten Gesetze, welche die letzten Bestimmungen befestigen und dieselbe gütlich wurde, wurden viele

- 1) Ein Abfertigung des alten Codex der Constitutionen. Justinian begann mit einer neuen Sammlung der Gesetze, unter Berücksichtigung der verschiedenen Codices, und unter Berücksichtigung der Decretalen und Synodalen der neueren Gesetze, sowie unter Berücksichtigung der Gengen. Im Jahre 528 wurde zu diesem Behufe ein Ausschuss von 7 Mitgliedern, Juristen und Advokaten, ernannt, Tribonian als Vorsitzender. In einem Jahre war das Werk fertig und wurde im April 529 veröffentlicht. Auf die Kaiserin wurde das Jahr 528 (papa 528) als jedes dieser Gesetze in mehreren Exemplaren veröffentlicht und gekommen. Über die letzten Gesetze, welche die letzten Bestimmungen befestigen und dieselbe gütlich wurde, wurden viele

dem ...

W p 214 4/11

2.) In 50 Abschnitten. Ihre Vorbereitung und Fassung der juristischen Kenntnisse
 nach P. Justinian in den Jahren ~~527~~ 528 529 und 530 50 Lehrsätze, decisiones genannt;
 in welchen juristischen Untersuchungen enthalten sind, die die Juristen in diesen
 in einem bestimmten Zeitraum vor sich zu haben gegangenen ist. Auf
 diesen Abschnitten sind die Gesetze selbst zur Aufklärung der Untersuchungen und
 Regeln abgehandelt worden, aller Art, wie z. B. der Actus, sed nec mancipi
 et nec mancipi und hereditatis et bonorum possessionum.

3.) In Pandekten. Nach diesen Vorbereitungen nach P. Justinian im J. 529
 zum ersten Male in Tribonian, der vorgesetzt zum quaestor palatii war, wurde
 erdacht, wie in diesen Abschnitten, eine Sammlung zu veranstalten, welche
 mit folgenden Umständen: Sie sollten mit den Gesetzen des alten, mit dem jus vet.
 sponte die Gesetze des Christen alle rechtlich zusammen zu bringen in
 der Gesetzgebung aller Rechtsgebiete. Die gesammelten Gesetze sollten dem
 nach dem Inhalt der Ordnung der juristischen Bücher in 50 Bücher mit Titeln
 zusammengefasst werden und auf sechs Bücher unter dem Namen Digestae
 oder Digesta als codex juris enciclaeti neben dem codex legum setzen und mit
 diesen zusammen ein Gesetzbuch in 2 Theilen bilden. Der großartigste Un-
 tersuchung wurde so weit betrieben, dass das Werk in 3 Jahren fertig war.
 Am 16. J. 529 wurde zu Anfang und mit dem 30sten Buch ist in Kraft. Aber die
 Zahl der Abschnitte selbst ist mit dem Werk selbst und mit der Her-
 vorkunft angeordnet folgende: Die Lehrsätze unter dem Namen des

beinend bestand aus 4 Professoren, 11 Bedienten und einem Cantor, Pönasien
 die Abtheilung von 39 Personen zum Recargio. Unter den Professoren sind 3 aus
 den Zeiten der Regale, 34 aus der christlichen Zeit, 2 sind von 4 den Professoren.
 Die die Recargio sind unter die gesammten Rechte auf dem Infante und den
 die vorigen Bestimmungen in 4 Klassen: Diakon, geistlicher Pfarrer, Kaplan
 und infanter geistl. Pfarrer, Abtheilung gewisser ~~Personen~~ ^{Personen}. Aufgeführt
 wurde mit die Leistungen in 4 Beispielen gestellt. Eine jede Recargio
 gründete ein Kloster für sich, insonderheit in Generalausproben die
 Recargio in Überausprechung und Ordnung gebracht wurden. Die
 Diakon und geistl. Pfarrer Recht bilden die beiden Abtheilung von Religion ad Libitum
 und ad edictum die Grundlage, bei den Kapellen die Abtheilung Papianus.
 Diese kommt der Diakonik, Diakonik, Diakonik, Diakonik und
 jeder Diakonik. Die Recargio und die beiden Abtheilung Religion bilden für
 die Ordnung der Materie ist in verschiedenen die Diakonik
 gestellt, jeder mit mehreren Überweisungen. In den Klöster sind die einzelnen Rec
 argio in der Regel ^{aus} getrennt, sondern in fünf auf den die die
 Recargio unterschiedenen Klöster fortwährend gestellt und unterteilt ist
 die vorige Messung, in der die Diakonik aufgeführt. In jedem Recargio
 wurde der Name der Professoren und der Titel der Abtheilung aufgeführt.
 Die Recargio sind zum Theil mit Diakonik und Überweisung einzelner Abtheilung
 und Diakonik zusammen, die spricht man von Interpolatio oder ^{Interpolatio} ^{Interpolatio} ^{Interpolatio}
 am. Man wollte ein die geltende Recht geben, in den Klöster, die Recargio die

wissen aber was das wirklich mit dem unregelmäßigen Kasten verbunden, deswegen
 man die unregelmäßigen Eingriffe und Käufe eingestrichen oder auf diese Weise
 z. B. man sollte manipulatio dicitur traditio. In vielen Fällen gibt es das eine
 sogenannte duplex interpretatio d. h. die Erklärung von dem einen und auf
 dem einen Sinne. Es folgen sind jedoch gemeinlich. In diesem nachher, alles, was
 aufeinander man werden sie, sollte gelten, als ob es seine eigene Erklärung sei.
 Es macht ferner die alten Briefe mit den Pandekten zu vergleichen sind
 man denkbar zu sein, wie die letzten Herbst und den bald überbrachten
 worden ist.

4) Die Zustütigkeiten. Die meisten Gesetzgeber mussten eine neue Ordnung
 der Zustütigkeiten nötig und es gab Zustütigkeiten dazu eine besondere
 Ordnung vorsetzen. Man sollte gefunden, dass für die Zustütigkeiten in der
 Zustütigkeiten ein Land notwendig sei und außerdem bekam die Zustütigkeiten ein
 gesetzliches Zustütigkeiten auszuscheiden aufzutragen zu leisten. Die Zustütigkeiten und die
 Zustütigkeiten wurde, schon am 21. Nov. 533 zu beford. 2. Personum Theophilus
 Konstantin und Dorotheus von Laus sind die Haupt der diese Zustütigkeiten. Die
 letzten die Zustütigkeiten die Gesetz zu Grunde der Zustütigkeiten. Die Zustütigkeiten, man
 die Zustütigkeiten, gesetzlich Zustütigkeiten und Zustütigkeiten über das neue Zustütigkeiten
 auf. Die Zustütigkeiten wurde in 4 Bücher und diese in 200 eingeteilt. Die Zustütigkeiten
 kann Gesetzlich Kraft von der Zustütigkeiten die Pandekten.

5) Der neue Titel. Die Abfassung der Pandekten musste eine Revision
 der Zustütigkeiten nötig, insbesondere müssten sein viele, dass die Pandekten man

größten Gesetze ein verbleibt werden. Das Jahr 534 bekam Tribonian den Auftrag
 ein Corpus des Gesetzes zum Zweck seiner Abänderung anzufertigen. Das Nov.
 534 wurde der neue Code, der *codex repetitae praelectionis*, zu Bologna. Er enthält
 über 4500 Gesetze in 12 Büchern, deren älteste aus Justinian's Zeit, die jüngsten aus
 12 Kaiser und Kaiserin Titul mit Abkürzungen angefügt. In dem Titel stehen
 die einzelnen Gesetze in ihrer Entstehungszeit und mit den alten im-
 und subscriptionen, die Ordnung ist im wesentlichen die der Pandekten. Über
 150 Gesetze in 12 Büchern sind in 16 Titeln in 16 Büchern in 16 Titeln
 angefügt. Die ersten 16 Bücher sind die Gesetze und
 anderen Gesetzen in 16 Titeln angefügt.

6) Die Novellen. Auf der Herstellung der Tribonianen schloß Justinian
 auf dem Gesetz. Das Jahr 534 schloß die erste Novelle, *novella constituta*,
 ein wichtiges Gesetz über Testament, worin die Verjährung der *quarta fal-*
idia in 12 Jahren geltend ist. Justinian 166 Novellen. Der Umfang ist
 sehr verschieden, manche haben nur 1, manche 40-50 Kapitel. Die längsten sind
 meist auf Strafrecht und Verjährung, einzelne jedoch auf
 wichtige Jurisprudenzbestimmungen und zum Teil auf einzelne
 sind beschränkt. Die sind meist in 16 Titeln angefügt, nur 16 in 16
 Titeln und 3 in 16 Titeln. Die Justinian'schen Gesetze sind für die
 gesammelt worden, die sind 3 Jurisprudenzbestimmungen genommen: a) die
epithome Triboniana, in Justinian'scher Ordnung mit 125 Novellen von einem Pro-
 fessor in Constantinopel. b) Das *authenticum* der über *authenticum*, im

Briefling Zusammenlegung von 134 Novellen, die lateinisch im Prolog, die griechisch in der
 Vorläufigen Übersetzung, Glossatorum tract. versio vulgata. c.) die Zusammenlegung von 168
 Novellen. Diese Zusammenlegung enthält 153 Novellen von Justinian, einige von den
 römischen Rechtsgelehrten derselben, einige Saggi, die griechisch sind vier im Prolog,
 fünf lateinisch in einem griechischen Prolog. Diese Zusammenlegung ist unter Ju-
 stinianus Novellen gesammelt und im byzantinischen Reich allgemein
 anerkannt worden. Sie wurde im Mittelalter nach Italien gebracht und im
 Jahr 1531 vom Kaiser zum ersten Mal in Deutschland gedruckt. d.) Die sieben
 auf uns vorliegende aufgefundenen Novellen, namentlich die folgenden
 13 edicta Justiniani.

Der Brief über die Masse: Der Brief über die Masse enthält Justinian'schen
 Rechtsvorschriften der Kaiserin Julia von Constantinopel, die und durch griechische Übersetzung.
 Der Kaiserin über die Masse: Justinian'sche Briefe, die in dem ersten Teil der
 Institutionen und die ersten Bücher der Pandekten, in den folgenden 3 Büchern die übri-
 gen Teile der Pandekten und im 5ten Buch die Institutionen sind in dem Haupt-
 teil. In anderen Büchern als den genannten von der Kaiserin über die Masse.

VI. Die byzantinische Kaiserin Julia von Justinian.

§ 17.

I Der Brief die griechische Übersetzung Justinian'scher Briefe
 kann erhalten, in welcher es auf die Masse gekommen ist. Die byzantinischen
 byzantinischen Kaiserin Julia von Justinian mit mir die weiteren Teile der

Justinianischer Gesetz Bücher. Zunächst nach deren Libertonung aus Justinianische
 ein Satzwerk für den Unterricht und die Praxis. Von den 4 Gesetzbüchern, welche bei
 der Uebersetzung der Rechte Bücher mitgenommen waren, haben 3 Justinianische Werke den
 Namen erhalten. Theophilus schrieb eine Paraphrase der Institutionen, d. h. eines ge-
 wöhnlichen, dem Tode folgende Aufzeichnung mit Beispielen und Justinianischen Erklärungen,
 Dorotheus schrieb eine Paraphrase zu den Pandekten, d. h. eines sehr ausführlichen Commentars,
 Anacletus machte einen Uebersetzung mit dem Tode. Neben und nach diesen Schriften sind
 andere Paraphrasen von Theophilus, Dorotheus und Leo z. B. Stephanus (Julianus), alle
 haec. Aber von allen diesen Schriften ist nur die von Theophilus heute noch
ständig auf uns gekommen, welche haben nur in späteren Ausgaben und manuskripten
 in den Institutionen und in den Axiomen geordnet mit neuen Worten, die für die Praxis
 des Rechts der Pandekten und des Tode wichtig sind. Von einer Justinianischen Schrift
 hat unbekannt am Ende des 12ten J. der Kaiser Basilus Macedo und sein Sohn
 Leo Philosophus Basilus in Konstantinopel eine Vereinigung der Justinianischen Rechte
 Bücher zu einem Ganzen unter Abkürzung der Pandekten und Uebersetzung der
 Institutionen. Diese Arbeit hat stark zur Bekanntheit gebracht und es gebräuchlich
 unter dem Namen in Basilica, d. h. Schrift mit den Justinianischen Worten ^{heute}
 Justinianischen Paraphrasen zusammengefasst, in 60 Bücher und diesen Titel eingesetzt.
 In jedem Titel setzen sie mit den Pandekten, dem Tode und den Novellen ge-
 nommenen Stücke. Das System ist im ganzen das des Tode; es ist das stark zu
 seinem Justinianischen System nach auf uns gekommen. Von dem Justinianischen ist das
 Hebr. 205 des Basilus, was heute man heute unter dem Titel Συναγωγή τῶν νόμων.

d. h. 205, enthält die
 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60.

205 des Basilus, was heute man heute unter dem Titel Συναγωγή τῶν νόμων.

Das neue Gesetzbuch wird nicht wieder eine neue Blaupause sein.
Johann Leo's Pater Constantinus Porphyrogenitus
ließ einen offiziellen Kommentar zu dem Gesetzbuch mit
den Schriften der Justinianischen Schriften abfassen. Dem Oben
ist zu dem oben Gesagten haben wir durch eine große
Reise von Ost zu West, Bibliotheken und Druckereien zu
dem Gesetzbuch unter den vorerwähnten Namen; indessen
beizugehen können von allen diesen Arbeiten immer besondern
wissenschaftlichen Wert. Den Schlüssel dieses Buches bildet der
jüngere Theodosius d. j. ein Handbuch in sechs Bänden,
abgefaßt von einem gewissen Harpocration, einem Richter
zu Chalkedon. Das Buch erschien im Jahre 1245. Dieses ist die
Grundform der Bücher nur dieses Buch zeigt das einzige Leben
was das römische Recht; [in neuerer Zeit (im Jahre 1838)]
gab der selbe im Königsreich Gaiusanland Gesetz ab zu kaufen
sollten.

Das neue Gesetzbuch
...
...

5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100

VII. Das römische Recht bei den
Germanen.

§ 18.

Der Entstehung des römischen Rechts durch die Germanen
man hat die Herleitung des römischen Rechts nicht zu den

ya gefaltet. In England und Deutschland ist allort inzt
 mit der Mannsfätung der wümpfen gewerke auf wü-
 miffen Lütten und wümpfen Kest übergegangen. In
 Italien, Frankreich und Spanien dagegen, in welchen die
 von die gefamte Bevölkerung, wenn auf nicht wümpfen,
 so auf gänzlich unmanifert war, konnte ein Standwek-
 ung der Bevölkerung und ifter Kest nicht nur auf gefan.
 die Erbauer haben sich dafür zufrieden mit der Überfene-
 fteht und der Abtredung imit Gift das Land, im übr-
 gen lassen sie, unmanlich in den Städten, die wümpfen be-
 wölkung mit ifter Kest fortlassen. die Gewerke zogen
 ife heimlich, gewümpfen Kest den überaus gewen-
 mon nicht auf, Gift weil ab den vorfinden pecialen ja-
 ständen nicht gewerke war, Gift weil die Gewerke
 der Feinzig der gewerke Kest die Kest fette: die Kest
 fette nur für den Mannwekungen Geltung. Auf die-
 fe Art bestanden diese wümpfen und gewümpfen Kest
 wümpfen, die auf irgend eine Weise eine Man-
 niffung ^{ausführte} ~~ausführte~~. Aber nun die Fülle von der
 wümpfen Kest bei den vorfinden gewerke-
 ften Kestwekungen ~~unter~~ im einzelnen un-
 lügt, so ist über sie ~~so~~ gänzlich folgende zu

II. Man
 E. aufgef
 3. d.

bezeichnen:

1.) Bei den Vorkämpfern, welche sich im Anfang des fünften Jahrhunderts nach Italien kommen und von dem Tode dieses großen Königs Alarich ihr Reich im südlichen Frankreich und in Ligurien gegründet hatten. Bei diesen hatte Ludwig II im Jahre 806 für die in seinem Reich vorhandenen Bücher ein Gesetzbuch auffertigen lassen, welches unter dem Namen *Breviarium Theodorici* bekannt wurde. Der Entwerfer dieses der damaligen Zeit gemäß geordnet in zwei Büchern in Jus und in Leges. Das erste, das Jus, war nicht nur die Institutionen des Gaius, welche wie schon bemerkt wurde auf zwei Bücher mit Hinzuverrechnung waren, die *sententiarum receptorum libri quinque* des Paulus und eine Stelle aus den Werken Papinianus. Das zweite Buch des Gesetzbuchs, die Leges, wurde gebildet durch die drei Sammlungen des Constantinus, durch den *codex gregorianus*, den *codex hermogenianus* und den *codex Theodosianus*; außerdem waren die Leges nach die Spudensianischen Novellen zugesetzt worden. Alles dieses mit den am häufigsten Quellen vollständig abgeschrieben, wobei jedoch große Verbesserungen gemacht. Die Bücher sind Handschriften aus der damaligen Zeit aus-

202

spricht das Werk in seiner Sprache. Auf falls derselbe keine
 lange Geltung, wenigstens nicht in Spanien, wie es schon zwei
 Jahrhunderte vorher, also schon in der Mitte des sechsten
 Jahrhunderts durch ein manichäisches Gesetzbuch angedeutet;
 es war die in Spanien unter dem Visigothorum, welche das
 römische und gotische Recht möglichst zu vereinigen suchte.
 Eine längere Dauer und Geltung war dem *brevarium Ala-*
ricianum im südlichen Frankreich beschieden, wie es durch
 die Fremdenpolitik nicht unbedeutend wurde. Es wurde sogar
 die Verbreitung desselben nach Norden für ein Werk gehalten
 und es im ganzen westlichen Frankreich verbreitet; wie es
 sich ebenfalls eine lange Zeit hindurch hielt. Fast im gleich-
 ten Aufsatze und kann es in Abzweigung und würde diese
 durch die christlichen Rechtsbücher genügend und richtig,
 welche zum diese Zeit wieder im gesamten Abendlande
 unser Aufmerksamkeitspunkt gesammelt aufhalten.

2.) Auf einem anderen gemeinsamen Punkte war.
 Danken wir uns der damaligen Zeit mehrere Gesetzbücher, näm-
 lich das *Lex Saxonum*, welche im den Jahren des Roms in der Mit-
 te des fünften Jahrhunderts ihre Basis gewonnen haben. In
 diesen enthalten in dem ersten Aufsatze des Oben *Lex Saxonum*
 sechs zwei Gesetzbücher, ein bürgerliches, das für Saxonen und Romanen

ed: Glösel, lex
 Romana Visigothorum
 1847.

Breviarium
Papst Innocenz
Bischof

galt und ein vinniffes, das nur für die Käufer gegolten. Ist es demselben
abgenommen, und welches das Breviarium abolicianum geheißen wurde, jedoch
für die Pfänder lagen bei diesem Gesetzliche zu einem selbständigen, unentz
kannbarkeit. Auf der Erklärung des Kaufes durch die Senken 534 ist dies
Gesetzliche durch das Breviarium vordringt worden; es wurde in diesen
Grundgesetzen nach aufgeführt mit dem Breviarium verbunden, wodurch im 9. Tafel.
des Breviariums aufgeführt, als wäre es eine Fortsetzung der Stellen des
Kaufes Papianus, welche den Kauf des Breviarium geheißen (siehe oben die Namen Papian)

3.) Im nämlichen Jahr des feindlichen Kaufes ist ein zweites Gesetz
durch für die vinniffen Erklärung nicht gemacht worden, das nämliche Gesetz
bleib aber als Gesetz der Käufer nicht für in Geltung. Die vinniffen Erklärung
steht für geringere als in diesen Gesetzen zu finden ist. Bekanntheit
Gesetzliche durch die Erklärung, so daß man früher den Boden pays du
droit écrit und den Boden pays du droit coutumier zusammen sah.

4.) Als Maximilian schreibt, sagt durch den Krieg zwischen
1476-1493) das vinniffen Gesetz nicht vordringt worden. Auf diese
nach nicht mehr die nicht bei der Gründung sind Ostgoten vinniffen; er selbst
wiederum als ein Ort der Fall des ostvinniffen Kaufes (siehe oben) und
sein Kauf als eine Abstreifung des ostvinniffen Kaufes. Er sah die
vinniffen Käufer und das vinniffen Gesetz nicht auf sein Gesetz zu übertr
gen vermag. Das Gesetz 500 verleiht er im Gesetz, das edictum Theodorici, von
154 Artikel, worin die Feindschaft des Feind- und Kontrahent und den 1000

Blühme, monumentale
Gemeinde hist.
Leges III 579-624

feindliche Kauf
vinniffen Erklärung; d
vinniffen Erklärung
vinniffen Erklärung

Blühme, c. 11
IV, 145 197.

Centiae ad Familias sind den 3. Decemb. zusammengefallen worden. Für die Römische
 und Osanen gleichmäßig bestimmt sollte es ein königliches Gericht für den Römischen
 für die fünfzigsten vordemigen Gesetze aufzuführen. Mit der Fortsetzung Thales und
 die Provinz, würden die zusammengefallenen Römischen und für eingeführt. Dem Kaiser
 568 kamen die Langobarden in Italien ein und schenkt so aufacht die vordemigen
 Römische nicht nur zu führen pfänden, sondern so ab bei der öffentlichen Veräußerung
 der Römischen Grundstücke fallen; die Römischen 774 durch den Großherzog Friedrich VIII.

500y. 2000v. e. 10y. 2
 500y. 2000v. e. 10y. 2
 Us a. a. n.

§ 5) Die vordemigen Römische geht in den germanischen Römischen auf für die Kirche,
 ecclesia vivit lege romana, in die Kirche selbst langens ist als Gesetz über die An-
 derweltlich vordemigen zu verstehen und in dem Römischen Mittelalter zu finden. Die
 Gesetzgebung wurde anfänglich auf für das Weströmische, später sich dem Gesetzgebung.
 und Weströmischen, Ost- und Noralben und erst im 11. die Römische Gesetzgebung.

VIII. Die Gesetzgebung.

§ 19

Die zusammengefallenen Römischen Gesetzgebung die vordemigen Römische durch den
 den Gesetzen für eine Römische Gesetzgebung die vordemigen Römische als ein allgemeines Gesetz
 nach mehr vordemigen, nicht nicht für Italien, die Gründung der germanischen Römische blieb
 unverändert. Neben die Gesetzgebung die Langobarden zusammen in Italien was dem
 gegeben sind ab selbst für eine die Gesetzgebung fallen mit der vordemigen
 Gesetzgebung. Neben Gesetzgebung die Langobarden zusammen blieb die Lang-
 barden Römische zu selbst die Gesetzgebung und Gesetzgebung in 10 und 11. ein vordemigen

schaffliche Pflegen. In Paris aufbrach im Longobardische Kriegerische, mit welcher
 Bekanntschaft und Befehlsbefehlerei verbunden wurde. Allein gerade diese
 schaffliche Befehlerei des Longobardischen Kriegerischen, daß man das römische
 Recht bald als das ausschließliche erkannte und es zum Recht selbst gebrauchte.
 Schon im 11. Jahrhundert wurde es von den Longobardischen Fürsten als die
generalis et omnium bezeichnet. Bei der Aufhebung des italischen Reichs
 lebte im 11. Jhd. nur das römische Recht am immer größerem Orte
 Befahrung gegeben. In den Gebieten, welche sich den Longobarden angeschlossen oder
 gar nicht unterworfen hatten, war das römische Recht nicht das ausschließliche ge-
 blieben, wie man es in Rom und Neapel. In Ostung des 12. Jhd. hat
 ein hundert Mann *Tonarius* als Lehrer des römischen Rechts in Bologna auf-
 und gab eine eigene Schule dafür gegründet, wodurch das römische Recht die Aus-
 breitung des römischen Rechts eine weitere Ausbreitung erhielt. Von *Tonarius* an
 beginnt man eine große Reihe von Rechtslehrern, welche sich über ganz Italien
 verbreiteten und Rechtsstufen gründeten, und von diesen Rechtsstufen sind fast alle
 Rechtsbücher des römischen Rechts fast über ganz Europa verbreitet. Diese Rechts-
 lehrer bis zur Mitte des 13. Jhd. nennt man die *Ulpianen*, weil sie in
 schafflichen Einrichtungen meistens zunächst in kleinen Klassen d. h. *Ulpianen*
 sind. Auf welche Art und Weise die römischen Rechtsbücher bestanden. Die ersten
 der Ulpianen sind *Accursius* in Bologna 1182-1260. Dieser setzte mit den
 gesammelten bis jetztigen Lehren einen vollständigen *Summarium* zu den
 römischen Rechtsbüchern zusammen, das unter dem Titel *glossa ordinaria*

allgemeinere Verbreitung fand und einen solchen Einfluß in das Königreich
 brachte; daß alle Stellen, auf die der Summarius sich nicht erstreckt, nicht
 zur Übersetzung gebraucht werden, daher die byzantinische quod non agnoscit glossa,
 non agnoscit curia; obgleich das aber in den Pandekten und im Codex
 falsche Stellen, welche in dem Summarien Handbüchern stehen, unrichtig
 die leges restituta im Codex, und dem falsche Stellen, die für unrichtig
 gelten. Von den Stellen sind sehr viele (71) nicht glossiert. Diese sind
 den Glossatoren ist die Legensammlung corpus juris civilis über die
 die Textstellen, Pandekten, den Codex und die Novellen. Die fünfteil-
 ung der Pandekten in 3 Teile mit der Legensammlung digestum vetus, infor-
 tratum und novum, welche sich in allen Handschriften findet und in dem
 Codex bis zum 17. Titel enthalten ist, nicht gemäß der mit überlieferten
 Legensammlung davon für, daß Concilio die Pandekten in 3 Übersetzungen von
 nach erfolgt sind zwar zuerst die vetus (= Buch 24 und 3) später die novum und die in-
 fortatum eingeführt.

Im Reichthum war in dem Reichthum der Städte und die Handels-
 die Landeskunst und einen mit gebildeten, von großen Klaffen von Bürgern
 aufstehenden Klasse eingetreten. Man fand nun in dem römischen Recht ein
 bereits festes, für entwickelten Marktwirtschaft geeignete Recht war.
 die Kenntnis und Übersetzung desselben wurde durch die mit Bologna zu-
 rück besondere Stufen vermittelt. Obgleich man den Werth des Rechts
 das römischen Rechts nicht immer dafür geltend, daß die römische

den Ueber-Nachrichten die Durchsetzung des nämlichen Kaufs sei
 und die darüber Richter die Nachfolge des nämlichen Vorgangs
 waren. Im Jahre 1495 wurde das von Maximilian I. mit ver-
 gütigten Kaufsummen angesetzt, und auf nämli-
 chem Kauf zu verkaufen. Zur Befugnis des 16ten Kaiserin
 waren die Rechte des nämlichen Kaufs vollendet, die mit dem
 Jahr des 13ten begangen wurden. Das nämliche Kaufgeld wird
 auf fünfzig Tausend in einem großen Theil von dem Ueberhand;
 so sind nunmehr in einem bedürftigen Theil des Königs
 Lehen, im Großherzogthum Hessen, sowie im Fürstenthum
 Fürstenthum Hessen, im ehemaligen Königreich Preussen und
 im Herzogthum Lüneburg die Kaufsummen mit der Zahlung.

IX. Bekanntheit von dem nämlichen Kauf.

§20.

Die Bekanntheit von dem Kauf im Lande Bayern
 ist:

- 1.) Und die mit dem nämlichen Kaufsummen.
- 2.) Und die mit dem nämlichen Kaufsummen.
- 3.) Und die mit dem nämlichen Kaufsummen, die auf
 Klein, fünf oder sechs Tausend anfallen sind z. B. ho-
 nestae missiones militares auf dem nämlichen Kaufsummen.

den gypsreichen Pulvertrockenheit, ferner die auf einen Stein
gypsreichen Kalkstein des Tacunius mit dem Gips 100 auf
100, welche Stein im Jahre 1820 und 1830 in der via aspis
gefunden wurden ist. Die Beschreibung des Florentis Syn-
traphus. Crispianus haben wir im Lakenbuch
eine einen münchischen Syntraphus, welche in
Folge des Gips im Jahre 167 u. d. J. Lakenbuch wurde, auf
einer Tafel des Lakenbuches wurde im Jahre
1790 in einem Lakenbuch in Verbindung gefunden.

4.) Aus dem Gipsstein wird gypsreicher münchischer
und gypsreicher Gipsstein:

z. B. M. Tullius Cicero der berühmte Redner und Staatsmann,
† 43. v. d. J., A. Gellius im Jahr 100 u. d. J., ist bekannt als
Verfasser der noctes atticae, in Gypssteinen Livius,
† 200 ^{17. u. d. J.} u. d. J. Tacitus (unter Trajan), G. Suetonius (unter
Claudius), Sextus Pompeius Festus, der Verfasser des
synonymischen de verborum significacione. Crispianus
sine sine münchischer, in dieser Gipssteinen münchischen
Gipssteinen zu münchischen Dionysius von Solikuraus
(im Jahr 30 u. d. J.), Polybius (150 u. d. J.), Dio Cassius
(im Jahr 100 u. d. J.), Plutarch (unter Trajan),
Cassius, Ptolemaeus.

X. Die römischen Kaiser.

§21

| | pag. |
|--|-----------------|
| <i>n. J.</i>
- 14. Augustus (Octavian.) | 22. 25. |
| 14 - 37. Tiberius | 25. |
| 37 - 41. Caesar Caligula. | |
| 41 - 54. Claudius. | |
| 54 - 68. Nero. | |
| <i>Ende des Blattes ab dem Caesar.</i>
68 - 69. Galba. Otho. Vitellius. | |
| <i>Flavian:</i> | |
| 69 - 79. Vespasianus. | |
| 79 - 81. Titus. | |
| 81 - 96. Domitian <i>Ende des Blattes.</i> | 26. |
| 96 - 98. Nerva. | 23. |
| 98 - 117. Trajanus. | |
| 117 - 138. <u>Hadrianus.</u> | 22. 27. 30. 36. |
| 138 - 161. P. Antoninus Pius. | |
| 161 - 170. L. Verus. | |
| 161 - 180. M. Aurelius. | |
| 180 - 192. Commodus. | |
| 192 - 193. Pertinax. | |
| 193. Julianus | |
| 193 - 211. Septimius Severus | 26. |
| 211 - 217. <u>Caracalla.</u> | |
| 217 - 235. Alexander Severus | 31. |

235-284. Maximianus Diocletianus

284 - 305 Diocletianus

28. 30.

286 Maximianus

30

306 (4. 323 m. altim) - 337 Constantinus magnus.

31.

Constantinus II., Constantius, Constans.

361-363 Julianus Apostata.

364-375. Valentinianus I.

364-378 Valens.

379-395. Theodosius I.

epilunij:

375-383 Gratianus

375-392 Valentinianus II.

Optim:

Optim:

395-423. Honorius

395-408. Arcadius.

425-455. Valentinianus III. 30. 31.

408-450. Theodosius II. 30. 31.

476. Romulus Augustulus.

491-518. Justinianus I. (Anastasia) 32.

527-565. Justinianus I. 32.

Ende des römischen Reiches.

II. Erziehung.

Kraftquellen u. Kraftwissenschaft.

a. Kinderkraft.

Unter Kraft im dem hier interessirenden Sinne versteht man eine Fähigkeit oder Neigung, welche das äußere Geschehen der Menschen regelt, hervorbringt, deren Entwicklung durch sie gefördert wird, auf gegen die Widerstände irgend ein abgrenzbares Geschehen auszuführen ist und regelmäßig in Anwendung gelangt wird. Man glaubt in dieser Darstellung auch den Ausdruck „positive Kraft“ zu gebrauchen.

Durch das objektive Kraft werden Kräfte in subjektive Sinne verstanden, wenn man zu verstehen ist, so weit die Möglichkeit in Bezug auf irgend einen Gegenstand eine Handlung auszuführen, als nur die Befähigung zu einer Sache oder einer menschlichen Leistung, ohne die Möglichkeit diese Handlung auszuführen (wie das bei Kindern

und Aufspinnung der Fällstoffe.) In solchen Fällen übt
dann ein Arbeiter die betriebsförmige Arbeit für den Betrieb
aus.

Der deutsche Mensch hat sich jedoch bei dem ge-
wöhnlichen Kauf nicht begnügt bei der Festsetzung des Gegenstandes,
sondern er hat sich die Sache anzusehen, und dann auf
dem Namen der menschlichen ^{gewissen} ~~gesetzlichen~~ Arbeit sein Ver-
trauen zu setzen. Die Eigenschaften des Naturvermögens, des Vermögen-
vermögens und der Arbeitseigenschaft, sind jedoch von dem Namen
der menschlichen Natur und insbesondere durch das Marktwert-
verhältnis, durch die Vermögen. Dieser Naturvermögen hängt von dem
Menschen des Vermögens in seinem in sich, als die Ursache des
falls er seine Arbeit für den Menschen beizubringen weiß und
kann. Das Vermögen des abgeleiteten Vermögens wird
mit Arbeit dazu verwendet, um Arbeit mit dieser Eigenschaft
leistung zu setzen von selbst, die zwar nicht für den La-
ben von dem gewöhnlichen Arbeiter sind, denen aber
ein solches Vermögensverhältnis nicht verliehen ist. Diese ge-
wissen unabhängigen die Arbeit der Religion und Moral-
systeme. Es gibt Arbeit, welche sich in jedem der vorgenannten

Systema vorfinden, so ist z. B. die Kupferzeit, die selbst nicht
 über, nicht nur in der Zeit fast aller Künste und
 aller Religion- und Moralsysteme. Besonders in der
 gegen den Satz der unperfekten Kunst, der Praktiker, der
 den Tod durch Verwundung für den Übergang zu Tugend
 setzen oder das Gesetz der Mittel alter, wenn es nicht
 Kunst sehr neuer Künste für die Ritzerei gab, so sind die
 Künste mit beschränktem Geltungsbereich verbunden: unde-
 in Systemen alter und neuer Zeit haben solche Kupferzeit
 nur vorfinden. Witzig über Selbstständigkeit, Selbstständig-
 keit etc. einig ist fast in der Welt in Moral- oder Religion
 folgen bleiben, bei der Verschiedenheit, wenn Völligkeit durch die über-
 die Künste Generation zu finden.

V. Grund und Zweck der Künste.

Über den Grund und Zweck der Künste sind
 durch die Kunstgeschichte, sowie durch wissenschaftliche
 Danken vorfinden. Welter und Zeiten vorfinden an
 diesen aufgestellt worden, Euforien, welche in der Kunst

von Lebendigkeit haben, weil eine Reise nach Nequarum des
 specialen Lebens durch den Mund zurück bedingt sind, das
 man bei Lebendigkeit nur von Tingen (nach Grund und
 Zweck des Knechts) annehmen.

1. Christliche Heiligsche Knecht.

Es gibt eine gewisse Kraft, welche das Knecht
 nach seiner Begründung und seinem Zweck nach christ-
 liche Heiligsche Knechtlichkeit annehmen, ist es unter Knecht-
 licher oder gottseliger Knechtlichkeit. Das christliche Knechtliche,
 was sie aus dem Leben durch Kraft entwickelt anwenden ist,
 geht aus von der Personlichkeit Gottes, als dem Prinzip der
 Welt und leitet die Personlichkeit und Freiheit des Man-
 schen von der Erde her. Die Gemeinschaft der Menschen
 soll die Weltordnung Gottes im Menschengeflechte anfol-
 den durch eine menschliche Ordnung, welche sie annehmen
 und die sie annehmen mit ihrer Macht im be-
 weise und diese Ordnung ist (nach dem) das Knecht. Das
 Knechtliche durch die menschliche Gemeinschaft, durch welche

und Unmöglichkeit, aber mit dem Bewußtsein der Nothwendigkeit und einer unendlichen in Gottes Ordnung. Und als Zweck des Staats begreift sich die Vermittelung des physischen Reichthums, Förderung der Manufakturen und des Handels, Handhabung der Gerechtigkeit Gottes, des öffentlichen Rechts, „anknüpfend an andere vorerwähnte Gelegenheiten der Beförderung,“ ist nicht das Endziel, sondern der Staat hat die Beförderung und Beförderung derer Aufzucht über sich.“

Ob die christliche Staatslehre mit über die Zukunft des Mannes eine gewisse Rücksicht gibt und auf Grund derselben eine Reihe von Anordnungen begreift, so hat sie auch über den Beginn des menschlichen und weltlichen Lebens eine bestimmte Auffassung. Die Entstehung des Staats und des Rechts wird mit dem in der Bibel angeführten Ursprung des Menschthums in Verbindung gebracht. Die Menschheit beginnt mit Adam mit der Erschaffung des ersten Menschenpaars, also mit der ersten Familie und sie hat sich seit dem unter der Einwirkung männlicher, weiblicher und anderer Ursachen zu bilden und zu bilden vermocht. Wenn in der ersten Familie

manchen in Eingriffe von Kunst, Dicht., Buchweibet gemacht
 sind von dem durch die Sprache in unmittelbarem Kauf
 folgen überlassen. Der Zustand der Bildung ist daher der
 unvollständige Zustand der Menschheit nicht, sondern ein
 durch gewisse und gewisse Ursachen im gebotenen Zu-
 stand der Verfall. In Utopien gegen die mit der Kultur-
 leit der Menschheit anzuwenden man von Philosophie,
 jede Kunst eine Kunst der Stoffen zu den Gebrauchen
 an die gewisse andere Absicht der christlichen Religion an-
 bringe. Dem Zweckpunkt zu den religiösen Grund auffre-
 sung und geben man die Ursprung derselben in einzel-
 nen Kunstwerke ihrer Vervollständigung anzugehen. Die
 Kunst als solche man man selber gelassen die für
 Richtung die Vorsehung der Natur mit der Vernunftigung
 und dem Willen Gottes in unmittelbarem Handlung.
 Ein anderer Teil der Kunst, wie das (S.) und Kunstwerke
 sind man die für gelassen man im menschlichen nach
 christlich dem menschlichen Ursprung anzugehen.

Diese Auffassung der Kunst führt zur Zeit in der
 Wissenschaft eine menschliche Kunst man Ursprung nicht

unse. Es würde diese Gleichheit seit dem Ende des 17. Jahrh.
 fürwahrlich nicht mehr gelteu, die im christlichen Glauben
 anzunehmen waren, angefaßt. Es gründet sich nun der englische
 Staat, dann der französische und der
 holländische. Die Wissenschaften der
 Naturgeschichte haben den Charakter der
 Wissenschaft abgeändert. Es ist nicht mehr
 die Opposition der praktischen Wissenschaften zu
 der theoretischen, sondern die der praktischen
 Wissenschaften zu der theoretischen, was man
 die Wissenschaft nennt, abgeändert.

2. Materialistische Ansicht.

Der christliche Weltanschauung in seiner
 ursprünglichen Form hat Kraft verloren und
 ist nicht mehr vorhanden. Die
 Wissenschaften haben sich abgeändert und
 sind nicht mehr vorhanden, sondern
 sind durch die Wissenschaften der
 Naturgeschichte ersetzt. Die
 Wissenschaften sind nicht mehr
 vorhanden, sondern sind durch die
 Wissenschaften der Naturgeschichte
 ersetzt. Die Wissenschaften sind
 nicht mehr vorhanden, sondern
 sind durch die Wissenschaften der
 Naturgeschichte ersetzt.

Geht, sondern wir muß sich selbst beibringen im einzigen
 Mangel der Erfordernisse sich gleich überlassen dem
 die Welt ist unzufrieden nicht das Werk eines absoluten
 menschlichen Fortschrittlichkeit, sondern nur die Werkstätte
 menschlichen Wesen. Die Menschheit ist sich nur durch
 menschlichen Tugenden durch die fortgesetzte Arbeit eines
 unerschütterlichen Geistes zu einem selbständigen
 Bewußtsein ausgeglichen. In dem die alte Welt der
 menschlichen Tugenden ist dem Menschen seine
 Stellung gegeben. Wir haben eine offenkundige Lücke als
 die Welt der Menschheit zu einem selbständigen
 Bewußtsein nicht dieser ersten Menschheit sei jedoch nicht
 eine Fortschrittlichkeit der Menschheit, die zur Fortschrittlichkeit
 von Kunst, die Geselligkeit. Die Lösung muß die menschliche
 menschliche Verbindung nicht gleichsam als durch die
 menschliche Welt, die Fortschrittlichkeit durch menschliche Tugenden
 der menschlichen Tugenden, wie der menschlichen Tugenden. Die erste
 Menschheit muß sich bald der Fortschrittlichkeit
 gegeben haben, daß eines menschlichen Tugenden in der Welt
 der Menschheit befragt, oder menschlichen Tugenden

Das Jurende gegen die vornehmliche aufgezogene, sind
 die unheimlich, und damit sehr wie ein in der selbst-
 wissigen Aufzügen zwei Eigenschaften in der Duldung, die
 unheimlich als zwei menschliche Grundbedeutung aus offi-
 zieren, die Tugendhaftigkeit und die Gewandtheit. Man mußte
 ferner in unzulässigen Bindungen die Aufsicht,
 und dabei fürwahrhalten, wenn in einer menschlichen
 Gesellschaft kein Mitglied fürwahrhalten, fürwahrhalten
 den Sinn des Lebens fürwahrhalten, wenn im Verhältnisse der Ge-
 sellschaft nicht die neuen Tugenden der Tugendhaftigkeit. Auch
 der Geist und blühtig erkennen Aufsicht dessen, und
 und wohl und mit geistlich für, gehen unter den
 Volkswirtschaften allmählich auf Geburten, dem Gesetz,
 und ein sittliche Pflichten der Tugendhaftigkeit. Alles sittliche Ge-
 halt der Menschheit (als und der menschliche) ist auf dem
 ein Pflichten der Tugendhaftigkeit der Tugendhaftigkeit. Der
 Mensch soll in seinem Augenblicke nachsehen, daß die
 in Menschen bei aller individuellen Neigung auf die
 die gleichen Bedürfnisse und die gleichen Bedürfnisse in
 menschlichen Leben. Das sei der Zweck aller Menschheit.

die Lufteigenschaften, die für das Kunstleben und diesen
 Auffassung und Behandlung vom Kunstganzem zu geben. man
 weiß, man weiß, bis die Kunst selbst und sind die auf
 die Kunst ein, und sich dann angibt, daß er als die Kunst
 geben des Kunstes die Handlung des Menschen aufsteht,
 aber die die christliche Moral des geachtet. Allein man
 kann dagegen sagen, daß die Kunst dieser Weltanschauung
 im Kunstleben und viel unvollständiger ist, als
 die Kunst eine geistige, geistliche Grund der
 Welt. Es ist schwer zu begreifen, daß man dieser Kunst
 und die Kunst eine zu begreifen, seine Mitmenschen
 seine möglichste Gleichberechtigung zu begreifen, man für
 man eigenen Vortheil zu Gunsten aufzugeben,
 als eine Kunst eine zu begreifen; dann man dieser
 Kunst und geachtet man die Kunst nach dem geachtet
 ungewissheit man eine Kunst eine aufstellen
 nach der Kunst nach dem geachtet Maße seiner
 Kunst und nach dem Maße seiner Kunst, um
 die Kunst als dem man eine geachtet Mittel
 zu begreifen.

3. Einige andere Systeme.

Überdies haben wir noch Erklärungen des
 Begriffes von "Vendalubung", ferner von der Erziehung von
 "Knecht", "Lehrer", welche die Ethik im menschlichen Sinne (wie ich
 es versteht von moralischer, als auch von ethischer Pflichten) in ihrem
 letzten Grunde auf Gott zurückzuführen, ohne aber dieser Zurück-
 führung die spezifisch christlich = theologische Forderung
 zu verleihen.

4. Nachsatz = über Glückseligkeit u. d. d.

Wir gehen davon aus, dass der Mensch in seinem Leben
 Lustempfindungen den vornehmsten Grad hat zu emp-
 finden, Schmerzempfindungen geringsten. Das Dünne
 und Nüchtern, Bescheiden, Kleines trägt das Wohlwollen
 und Zufriedenheit nicht. Es ist durch gewisse
 physische und psychische Leistungen der menschlichen
 Natur bedingt, so, dass der Mensch zufrieden oder unzufrieden
 und dabei Gemüth und Zufriedenheit findet. Die Mensch

prüft die Verbindung mit feiner Glasur, und es bleibt
 ungelöst mit lebhaften Werlungen in der Verbindung
 mit feiner Mithrasen, um jene Trieben und Mithrasen
 an die willige Befriedigung zu gewöhnen. Aber beabsichtigen,
 daß, je cultiverbar die Menschen sind, je desto mehr sie
 untereinander anstreben, um jene Gewinne besser anzuwenden
 zu können. Bei diesem Leben in Gemeinschaft kommt es
 nicht dem beliebigen subjektiven Comport der Einzelnen
 zu lasten zu lassen, in welcher Weise sie an sich über die
 nicht menschlichen Stücke der Einseitigkeit sind, es hat den
 Menschen mehr zu thun, die Selbstsucht und die Liebe
 nicht das Hinsehen zu thun, dem Menschen sein das
 sein makimum, es wäre ein bellum omnium contra
 omnes gewesen. die Grundtugenden der Einzelnen müssen
 dieser einer Befriedigung und Leitung unterworfen
 werden. Man sollte einen Eingriff von Regalen
 sein das ursprüngliche Fundament der Einseitigkeit und
 Menschen ein, zu deren Befriedigung die Abstraktion
 das ursprüngliche Gemüth ausgefallen sind: das
 ist das Recht im objektiven Sinne.

Hant nennt man eine Gesellschaft von Man-
 schen, die untereinander verbunden sind durch gewisse
 unauflösbare Regeln und unterworfen einer Oberge-
 richt, welche davon Befolgung zu erzwingen die Befug-
 niß und die Macht hat. In der Gesellschaft können
 man mit Leichtigkeit auf die Lust und Befriedigung
 werfend am leichtesten zu erkennen manchen, die nicht
 können, die nur für einige Klassen die ulla Gut-
 miltigkeit und Befriedigung annehmlich, oder für
 gewisse mit dem Zweck für jedes Theil nicht
 das größte Maß der Befriedigung zu erhalten. In
 bei der Befriedigung der Lust und Befriedigung der
 zu, soweit es durch Befriedigung annehmlich
 ist, wird man nicht der miltigsten Gesellschaft in
 den Handlungen ist: das Gewissen. Die Gewissen man-
 che in und das Gewissen nicht vollend, dasin gewand, die
 Befriedigung der Miltigkeit nicht nicht zu und
 leben, sondern zu für dem nach Maßgabe unserer
 Kraft. Handlung dieser Befriedigung erzwingt man
 eigentümlich das Gewissen geistige Befriedigung. Sub.

Gymnasien nun in seiner frühigen Entwicklung und
 auf unsere Litteratur hin wirkt und um ihre Anerkennung
 und Beförderung der Jesuitenanstalten, die
 man kürz als unzulässigen Versuch der vom Geistes-
 gelehrten Merul begriffen kann. Wir haben dem-
 zufolge die Aufgabe einer Kritik einzuwickeln für
 jeden Leser die fünfte Nummer von Aufsatzen zu
 ermöglichen. (Zugrunde der Aufsätze oder Gleichheit der
 Sprache, auf die Litteratur hin, insbesondere von dem Will selbst)

c. Aufklärung des Kräfte.

Geiz vorfinden nur der Frage, auf welchem Grund-
 lage und zu welchem Zweck jede Kraft einwirkt und was
 sie leisten werden sollen, (Lehre und Anwendung derselben, eine
 gewisse Aufklärung) ist die Frage, auf welche Weise die
 gewisse Kraft der Anwendung sich auswirken soll.

Die Aufklärung des äußeren Kräfte ist in unserem Auf-
 satz enthalten. In dem wissenschaftlich bekannten Kräfte-
 an wirken vorfinden Faktoren, leidenschaftlichen Geist

und, Abgang hiebei u. u. Für Befähigung unserer Kräfte:
 nicht zu vergessen sind ferner die Gefühle der Gemüths-
 tät unerschütterlich zu erhalten, sondern es bringe
 in dem meisten Fällen die Lust nur Gemüth zu
 dem Gemüth zu führen.

d. Quellen des Rechts.

1. Gesetz.

Es ist zu unterscheiden das Recht des Ge-
 setzes und das Recht der Gewohnheit.

Gesetz ist der Ausdruck der Staatsgewalt, daß
 aber das Recht sein sollen. Wenn die Leistung nicht haben die
 den Ausdruck zu sein, ist ein Gesetz, welche nur den
 besondern Recht der einzelnen Staaten zu haben
 können ist. Damit der Ausdruck der Staatsgewalt
 wirklich Recht schaffe, ist ferner erforderlich, daß
 dieser Ausdruck in gesetzlicher Weise bekannt ge-
 macht werden sei, daß er gültig, allgemein und

Dann sei. Der Gesetzgeber kann sich nicht zum Auf-
 gabe stellen, den Subjekt des geltenden Rechts-
 menschlichen auszuwählen überführt oder für einen im-
 gelben Zustand des Rechts in einem abgeklärten Ge-
 setze zu bestimmen zu lassen. Eine solche Tätigkeit
 nennt man Legislation. Das Recht, Gesetze zu ge-
 ben, steht jedoch nicht dem höchsten Gewalt im Staat zu,
 es kann aber auch in der Gewalt des Staatsgewalt
 die Tätigkeit zu bestimmen sein, für einen unzu-
 räumlichen Rechtswort mit zu stellen. Eine solche
 Tätigkeit nennt man Administration, und den für die
 vorgeordneten Personen Recht. Administration hat z. B. auch
 der sehr bald ein Versuch der Verwaltung, für die Ver-
 mitlung der Sache.

2. Gesetzgebung.

Der Gesetzgebungskraft verleiht man dasjenige
 Recht, welches gesetzlich geübt wird, wenn man der Staats-
 gewalt einverleibt werden zu sein. Die Bildung des Gesetzes

über die Eingeweihtenzeit bestimmter vorläufiger Ein-
 richtungen beruht. Zuweilen kommt es zu dem, daß
 direkt fremde Kaufleute eingeschrieben werden
 und zwar geschieht diese Recogition nicht fremden
 Kaufleuten unter dem Namen der Mannschöpfung eines jüb-
 lizierten Gesellschaft (Einführung der Code civil in London),
 oder durch Gewerkschaft (so die Recogition der ausländischen
 Kaufleute in den Niederlanden).

Register

zu Abschnitten I-IX.

A.

- Accursius 45.
- Cirilian 16.
- S. Aelius 9.
- aes hord earum 17.
- Alamij II 41.
- Anataleus 38.
- Athanasius 43.
- auditorium principis 28.
- authenticum 36.

B.

- Babilina 38.
- Basilius Macedo 38.
- Berytus 23. 35.
- breuiarium Maricianum 41.
- Eurynd. p. f. G. p. 42.

C.

- Caesar 20.
- Capito 23.
- Constitutio consilium 5. D. v. f. d. d. L.
- und Tribus consilium 18.
- Cicero 48.
- Ciriacus n. 426. 29.
- Codes des Constitutions 32.
- Gregorianus. 30. 32. 41.
- Hermogenianus. 30. 32. 41.
- repetitae praelectionis 35.
- Theodosianus 31. 32. 41.
- Comes rerum privatarum. 29.
- sacrarum largitionum. 29.
- consilium principis s. consistorium 28.
- Constantinus Porphyrogenitus 39.

Institutionum seu principum 27.

constitutio personalis 28.

consultatio veteris jurisconsulti de pactis 31. e. perpetua 17. sub Juliano 27.

Conventus 16.

P. Coruncanus 9.

L. Cornelia 3. subrogatio 18.

D.

Dacunius 48.

decemviri 4.

Decisiones sub Justinianum 33.

Digesta 33.

D. Cassius 48.

Dionysius 4. 48.

dominium ex jure Quiritium 11.

Dorotheus 35. 38.

E.

Εγκλήματα Triboniani 34.

Edicta 25. 27.

edicta perpetua 15.

— provincialia 16.

— repentina, prout res incidit. 15.

edicta translata 15.

edictum cornelianum 16.

e. successoria 16.

e. Theodosiani 43.

e. unde liberi 16.

Εὐαγγελὶ τῶν νόμων 38.

epitome Juliani 36.

equus publicus 17.

F.

Cr. Flavius 9.

Flavius Syntrophus 48.

Formale für Klagen 7.

— " Klagenstücke 7.

fragmenta vaticana 31.

G.

Gajus 23. 30.

Gellius 48.

Glossatorum 44.

glossa ordinaria 45.

H.

Harmenopulos 39.

Hesaliblos 39.

honestae missiones militares 47

I.

Insulanae Vindobonae, dicitur die 12 Insula
gaffi 45.

Insulobrunna 45

Interpalatio 34

Interpretatione dicitur similis Insula 7.

Innervius 45.

Julianus 38. Kraftbefreyung dicitur 38.

Julianus, ordinator edicti praetorii 23. 27.

jurisconsulti 21.

jus aelianum 9

— civile Romanum 9.

— flavianum 9.

— gentium 10.

— honorarium 16.

— naturale 11

— papinianum 3.

jus vitae ac necis 3.

Instruere 32.

K.

Künig, die Zeit des 6.

L.

Labeo 23

leges perfectae, imperfectae, minus quam
perfectae 17.

— regiae 7.

— tabellariae 19

legis actiones 7.

lex Aelia Sentia 25.

— Cassia 21

— de aquaeductibus 17.

— dei 31.

— Sabina 19.

— Julia 25.

— — et Papia Poppaea 25.

— Canuleja 6

— Aebutia 13

— Valeria Horatia 18.

Lex Wisigothorum 42.

Leo philosophus 38.

Livius 48.

Longinus 23.

M.

magister officiorum 29.

Malaga, Kridtbanen 26.

mancipatio 7. 35.

Marcianus 30.

Maximilian I. 47.

Modestinus 30. 31.

N.

novellae leges 31

Novellen des Justinian 36.

" " Theodosius 31. 41.

O.

Orken 43.

oratio 26.

— Severi 26.

P.

Pandekten 33.

Papinian 23. 30.

Papirius 3

Paulus 23. 30.

peregrini 10.

Plutarch 48.

Polybius 43

Pomponius 23.

pontifices 3.

praefectus praetorio 29.

praetura 16.

praetor peregrinus 16.

praetorischer Kurf 12.

Proculus 23.

Ἐξ ἄλλοις τοῖς βασιλείοις 38.

Procopius 48.

Publiciana in rem actio 16.

Q.

Quaestor sacri palatii 29.

R.

Rutilius 3.

I.

Salvius Julianus 23. 27.
 Salpenza, Kündungsvertrag 26.
 sanctio pragmatica 28.
 SC de bacchanalibus 18.
 SC macedonianum 26.
 SC velleyanum 26.
 Sabinus 23
 Q. M. Scaevola 22.
 Senat 19.
 Senatbeschluss 26.
 Septimius Severus 23.
 Servius 2
 Severus Alexander 31.
 Servius Sulpicius 23
 Sositimus 48
 Stationes 25.
 Stephanus 38.
 stipulatio 7.
 Suetonius 48.
 Sulla 20

J.

Jacitus 48.
 Theodorich 43
 Theophilus 35. 38.
 traditio 33.
 Tribontan 32
 Tribunan 4
 Tribunicianum 18.
 tripartita 10.

U.

Ulpian 23. 30.

J.

Urkund richtig, im Folge der zwölf Tafeln
 nicht geschehen 5.
 Valentinian III 30. 31.
 Visigothorum lex 42.

W.

Waldgesetz, Gesetz über die zwölf
 Tafeln 41.

J.

Zwölf-Tafel gesetz. 4.
 Zwölf-Tafel, Gesetz 12 Tafeln nicht geschehen 5.

[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

Über die Verfassung der Torgauer über minijeste.

Auftragssprüche im jur. Collegium.

- I. 1. Romulus, Numa Pompilius, Tullus Hostilius, Ancus Marcius, Tarquinius Priscus, Servius Tullius, Tarquinius Superbus. Es sind nun nachfolgenden Auftragsprüche zu...
- 2. ...
- 3. ...
- 4. ...
- 5. ...
- 6.7. ...
- 8. ...
- 9. ...
- 10. ...
- 11. ...
- 12. ...
- 13. ...
- 14. ...
- 15. ...
- 16. ...
- 17. ...
- 18. ...
- 19. ...
- 20. ...
- 21. ...
- 22. ...
- 23. ...
- 24. ...
- 25. ...

IV

- 1. die abgelaufenen Münzen der Republik zu...
 2. die abgelaufenen Münzen der Republik zu...
 3. Nr 25.
 4. Nr 28. ff.
 5. Unter Augustus wurde die lex Julia et
 Papia Pappale gegeben. Es sollte für
 nach jeder, die nicht von einem gewissen

Alter zu unterscheiden sei unter die...
 die Legaten abwechselnd für...
 2. Tafeln für...
 3. C. Persicorum...
 4. ...
 5. ...
 6. Nr 29.
 7. Nr 26.
 8. ? Nr 27. 28.
 9. ?
 10. Nr 28.
 11. † 212.
 12. Ulpianus und Paulus (ca 200-235)
 13. ? Nr. 30. 31.
 14. ?

V

- 1-18 unbekannt. cf. Nr 32-37.
- 19. Man hat die...
 20. ...
 21. ...
 22. ...
 23. ...
 24. ...
 25. ...
 26. ...
 27. ...
 28. ...
 29. ...
 30. ...
 31. ...
 32. ...
 33. ...
 34. ...
 35. ...
 36. ...
 37. ...

20. Theophrastus gezeichnet im Pergamonischen Museum
 in Athenen d. s. in einem gemalten Vasen-Bildnis
 in der Grotte mit 12 andern Philosophen
 und Gelehrten, Dorotheus im Pergamonischen
 Museum, d. s. in einem sehr mittelbaren
 Uebersetzung, Anatoles in einem Bildnis
 mit dem Leben. Nicht übersehen sein.

21. Ursprung der 9. Tafel von dem Kaiser Basilius
 Macedon und der Philosophen. Es fällt
 mit 12 Tafeln zusammen, wie es auf der
 Tafel zu sehen ist. 18. 1800.

a. { Nr. 38. 39.

22. Quod non agnoscit glossa, non agnoscit uera.

23. Formirung zu Lulliana im Ursprung der
 12 Tafeln.

24. Ihre Wichtigkeit bey dem in diesen Tafeln
 dieses Formirungen der L. F. L. fänglich
 auf dem ersten Glanz, d. s. in den Tafeln
 in den zu Nutzen der uera. Aufklärung.

25. Was ?

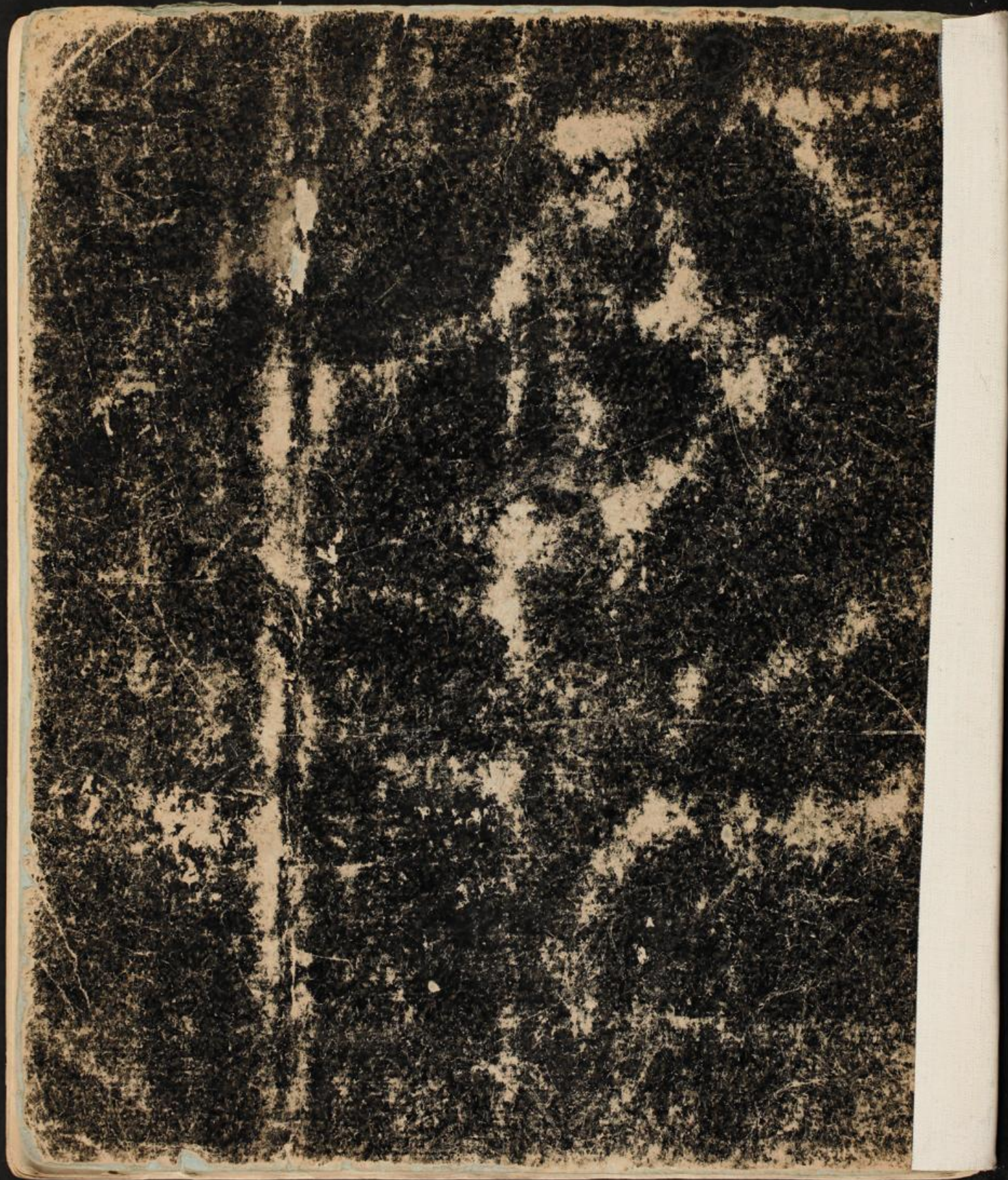
26. Ursprung zu Lulliana (1182-1260.)
 Ursprung der glossa uera uera

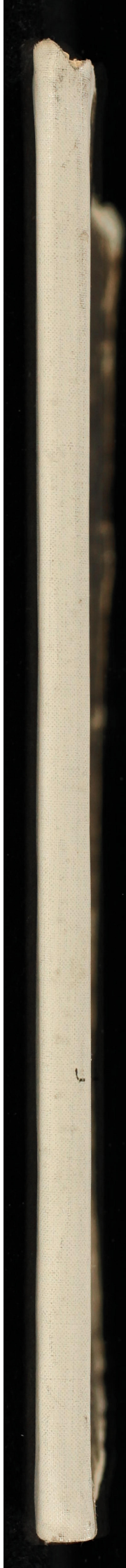
30. Auf die Kunst der Kunstwerke Uebersetzung
 31. L. F. L., eine Kunst, ein für sich selbst. Kunst.

Handwritten notes in the left margin, partially cut off, including words like "ab. 3.", "Lulliana", "Ursprung", "Kunst", "Kunstwerke", "Uebersetzung", "L. F. L.", "Kunst", "ein für sich selbst", "Kunst".

[Faint, mostly illegible handwritten text in a cursive script, possibly Latin or German. The text is arranged in several paragraphs with some larger, possibly decorative or section-marking characters.]

687
966







UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN







Handschr.

NF

789